

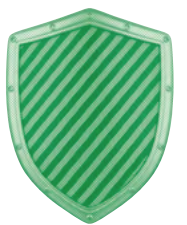
BERUFLICHE AUSLANDSREISEN
UND ENTSENDUNGEN

Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungs- beurteilung



BERUFLICHE AUSLANDSREISEN
UND ENTSENDUNGEN

Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungs- beurteilung



Vorwort

Wird ein Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber in das Ausland entsandt, ist dies stets für alle involvierten Parteien eine besondere Herausforderung. Zunächst für den Mitarbeiter selbst und seine Familie, die ein etabliertes Leben in der Heimat temporär verlassen und in einem oft fremden Kulturkreis einen neuen Lebensmittelpunkt aufbauen müssen. Aber auch der Arbeitgeber ist angewiesen, für den Mitarbeiter und seine Familie eine sichere Situation zu schaffen.

Es ist also essenziell, mögliche Gefahren vorab, aber auch während der Entsendung durch den Arbeitgeber zu beurteilen und, nach entsprechender Analyse, auf die Situation des betroffenen Arbeitnehmers zu reagieren.

Aus diesem Grund begrüßt es der Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft – GVNW e.V. sehr, dass die International SOS Foundation für dieses wichtige Thema der Gefährdungsbeurteilung einen wegweisenden Leitfaden erstellt hat.

Die hohe Qualität der veröffentlichten Broschüren der International SOS Foundation zeigt sich auch hier in diesem Leitfaden. Dieser kann und wird eine wichtige Informationsquelle und Richtschnur sein für alle, die ihrer Verantwortung gerecht werden wollen, wenn sie Gefahren bei einer Entsendung von Mitarbeitern erkennen, analysieren, minimieren oder idealerweise eliminieren wollen.

Der GVNW unterstützt die Zielsetzung, das Thema Gefährdungsbeurteilung in das Licht der Öffentlichkeit zu rücken und es auch zukünftig weiter zu entwickeln. Die Sensibilität für die Identifizierung und den Umgang mit Gefahren für Mitarbeiter muss in den Unternehmen noch stärker in den Fokus rücken. Letztendlich bedeutet dies aktives Risikomanagement für das wichtigste Gut, welches ein Unternehmen hat: die Menschen, die engagiert und motiviert ihre Kraft und Zeit für den Erfolg des Unternehmens einsetzen. Aktives Risikomanagement zur Unterstützung des Unternehmenserfolges ist eines der Kernthemen des GVNW für seine Mitglieder, und auch aus diesem Grund empfehlen und begrüßen wir diesen Leitfaden.

Bonn, im Dezember 2018



Jörg F. Henne,
Geschäftsführer, Gesamtverband der
versicherungsnehmenden Wirtschaft
(GVNW) e.V.

Grußwort

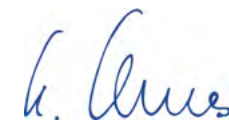
Seit mehr als 20 Jahren besteht für alle Unternehmen die gesetzliche Verpflichtung, im Rahmen einer unternehmensspezifischen Gefährdungsbeurteilung die auf seine Beschäftigten bei der Arbeit zukommenden Gefährdungen und Risiken systematisch zu ermitteln, sie zu bewerten, wenn möglich zu eliminieren oder zumindest die möglichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um sie zu minimieren. Ihre positive Wirkung kann die Gefährdungsbeurteilung aber nur entfalten, wenn sie im Unternehmen „gelebt“ wird. Und genau daran hapert es. Zu häufig wird die Gefährdungsbeurteilung noch immer als lästige, bürokratische Pflicht verstanden – und oft werden bestenfalls ein paar Formblätter schematisch ausgefüllt. Die wirklich risikobehafteten Tätigkeiten bleiben zu oft unberücksichtigt – wie z.B. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, Störungsbeseitigung oder auch die Entsendung von Beschäftigten ins Ausland. Dabei wird doch jedes Unternehmen eine sorgfältige Planung durchführen und die Risiken abschätzen, bevor eine große Investition getätigt wird.

Der vorliegende Leitfaden schließt für diese Tätigkeiten, die selbstverständlich in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen, eine Lücke, sensibilisiert die Verantwortlichen und gibt praxisnahe Hilfestellung. Er macht in den drei Kapiteln „Sicherheit am Arbeitsplatz im Ausland“, „Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin im Ausland“ und „Reisesicherheit im Ausland“ deutlich, was bei Tätigkeiten im Ausland zu bedenken ist und wie Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleistet werden

können. Die Erläuterungen und Checklisten wurden von Experten für Auslandseinsätze sorgfältig ausgewählt und basieren auf langjährigen Erfahrungen. Sie sollten bei der Durchführung und regelmäßigen Aktualisierung der unternehmensbezogenen Gefährdungsbeurteilung Anwendung finden.

Damit schließt der Leitfaden nahtlos an die Präventionsstrategie der BG RCI „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“ an. VISION ZERO wurde inzwischen durch die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS, www.visionzero.global) übernommen und ist die erste globale Initiative zur Prävention in der Arbeitswelt. Im Gegensatz zu herkömmlichen Managementsystemen bedeutet VISION ZERO, Sicherheit und Gesundheit als Unternehmenswert im Rahmen einer Präventionskultur anzuerkennen und das Handeln aller Führungskräfte darauf auszurichten. VISION ZERO basiert auf der Überzeugung, dass sich jeder Unfall und jede Erkrankung verhindern lässt, wenn man rechtzeitig vorausschauend die notwendigen Maßnahmen trifft. Mehr zu VISION ZERO und den 7 Erfolgsfaktoren (7 Golden Rules) finden Sie unter www.nullist-das-ziel.de.

Heidelberg, im Dezember 2018



Helmut Ehnes
Leiter der Prävention,
Berufsgenossenschaft Rohstoffe
und chemische Industrie (BG RCI)

Zusammenfassung



Das Auslandsgeschäft ist für deutsche Unternehmen wichtiger denn je: Deutschland wird in 2018 nach einer Prognose des Ifo-Instituts wegen seiner Exportstärke das dritte Jahr in Folge den weltgrößten Leistungsbilanzüberschuss aufweisen.¹

Für die hiesigen Unternehmen bringt dieser Trend immer mehr berufliche Auslandsreisen oder dauerhafte Entsendungen mit sich. Dabei führen diese längst nicht mehr nur in gut erschlossene Gegenden mit adäquater medizinischer Infrastruktur und stabiler Sicherheitslage. Auch entlegene Ziele mit unzureichender medizinischer Versorgung und erhöhten Sicherheitsrisiken zählen zu den wichtigen Absatzmärkten für deutsche Unternehmen.

Für Mitarbeiter auf geschäftlichen Auslandsreisen und entsandte Arbeitnehmer, begleitende Angehörige sowie Subunternehmer entstehen durch die Auslandsaufenthalte spezielle Risiken für die Gesundheit und Sicherheit. Auf Arbeitgeberseite ergeben sich hingegen besondere Pflichten. Insbesondere die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verpflichtet Unternehmen, ihrer Verantwortung für den Schutz ihrer mobilen Mitarbeiter vor Risiken und Bedrohungen nachzukommen.

Gefährdungen müssen daher im Vorfeld evaluiert und entsprechende Vorkehrungen geschaffen werden, um einerseits Risiken zu mindern und andererseits im Ernstfall ohne Zeitverlust helfen zu können. Um dabei umfassend und systematisch vorzugehen, sind alle Arbeitgeber dazu angehalten, alle Risiken und Gefährdungen in der unternehmensspezifischen Gefährdungsbeurteilung zu erfassen und zu bewerten. Deren Ergebnisse liefern die Grundlage für entsprechende Schutz- und Präventionsmaßnahmen, die das Unternehmen einleiten muss.

Dieser Leitfaden hat zum Ziel, für Risiken bei beruflichen Auslandsreisen und Entsendungen zu sensibilisieren und Prävention zu fördern. Das Dokument soll eine Lücke schließen, da bisher in Bezug auf berufliche Auslandsreisen und Einsätze keine Handlungshilfe erschienen ist. Der Leitfaden kann aber nur Vorschlagscharakter haben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er muss in jedem Fall an die betrieblichen Bedingungen angepasst werden.

Dieser Leitfaden klärt auf über:

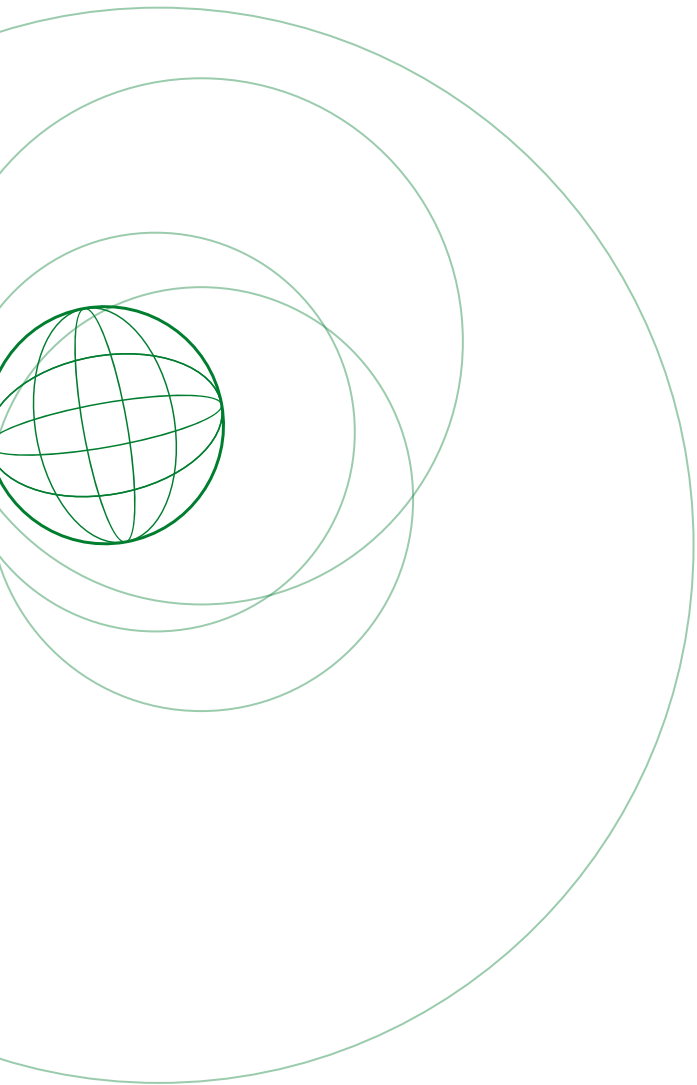
- welche Phasen die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung umfasst,
- wie Unternehmen die Gefährdungsbeurteilung vorbereiten,
- welche Gefährdungen in den Bereichen Sicherheit am Arbeitsplatz im Ausland, Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin im Ausland und Reisesicherheit im Ausland ermittelt werden sollten,
- welche präventiven und akuten Maßnahmen durchgeführt werden können, um die Gesundheit und Sicherheit der mobilen Mitarbeiter zu gewährleisten und die Fürsorgepflicht zu erfüllen.

¹ Ifo-Institut, Pressemitteilung vom 20.8.2018.

Inhalt

9	I Einführung in die Gefährdungsbeurteilung	37	IV Reisesicherheit im Ausland (Security)
	1. Definition und Zielsetzung		1. Das Profil
	2. Die sieben Phasen der Gefährdungsbeurteilung		a. Der Reisende
	3. Vorbereitung		b. Das Unternehmen
	a. Rechtliche Grundlagen		c. Das Reiseland
	b. Durchführung und Verantwortlichkeiten		d. Reisepläne
	c. Anwendung der Gefährdungsbeurteilung		2. Bedrohungen
14	Checkliste Vorbereitung		a. Kriminalität
17	II Sicherheit am Arbeitsplatz im Ausland (Safety)		b. Informationssicherheit und Datenschutz
20	Checkliste Sicherheit am Arbeitsplatz im Ausland		c. Terrorismus
			d. Soziale Unruhen
			e. Konflikte
23	III Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin im Ausland		3. Gefahren
	1. Profil des Reisenden und des Unternehmens		a. Straßenverkehr
	2. Medizinische Risiken im Reiseland		b. Inländische Reisen im Zielland
	a. Infektionskrankheiten		c. Kulturelle Aspekte
	b. Medizinische Infrastruktur und Versorgung von Unfällen		d. Naturkatastrophen
	c. Spezielle Gefahren vor Ort (Hygiene, Gifttiere, Umweltbelastungen, Klima)		4. Präventive Schutzmaßnahmen
	d. Psychische Belastungen		a. Länderinformationen
	3. Präventive Schutzmaßnahmen		b. Lokalisierung und Krisenkommunikation
	a. Zugang zu Informationen im Zielgebiet		c. Training
	b. Arbeitsmedizinische Vor- und Nachsorge		d. Personenschutz
	c. Impfungen		e. Hotelsicherheit und Evakuierungspläne
	d. Reiseapotheke		f. Versicherungen
	e. Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel	47	Checkliste Reisesicherheit im Ausland
	f. Versicherungen	51	V Ausblick
	4. Unterstützung vor Ort	55	VI Erfahrungen aus der Praxis
	a. Medizinische Assistance		Mathieas Kohl, Drägerwerk AG & Co. KGaA
	b. Ergänzende medizinische Infrastruktur vor Ort		Heiko Stötzel, KHS GmbH
	c. Verlegung, Evakuierung, Rückholung		Christine Suck, Freudenberg Group
32	Checkliste Gesundheitsschutz und Arbeitmedizin im Ausland	63	VII Anhang
		76	Impressum/Bildnachweis

Einführung in die Gefährdungs- beurteilung





➤ In der Praxis hat sich die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten durchgesetzt.

Der vorliegende Leitfaden gibt allgemeine Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der DGUV Vorschrift 1, eine ausführliche Darstellung der Gefährdungsfaktoren und schlägt branchenunabhängige Maßnahmen vor. Am Ende eines jeden Kapitels steht eine Checkliste, mit der Unternehmen die eigenen Maßnahmen und Prozesse evaluieren können. Berücksichtigt werden die Themen Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin sowie Reisesicherheit im Ausland, die von jedem Unternehmen letztlich in eine zusammenfassende, alle Gefährdungen und Risiken abdeckende, Gefährdungsbeurteilung zusammengeführt werden müssen.

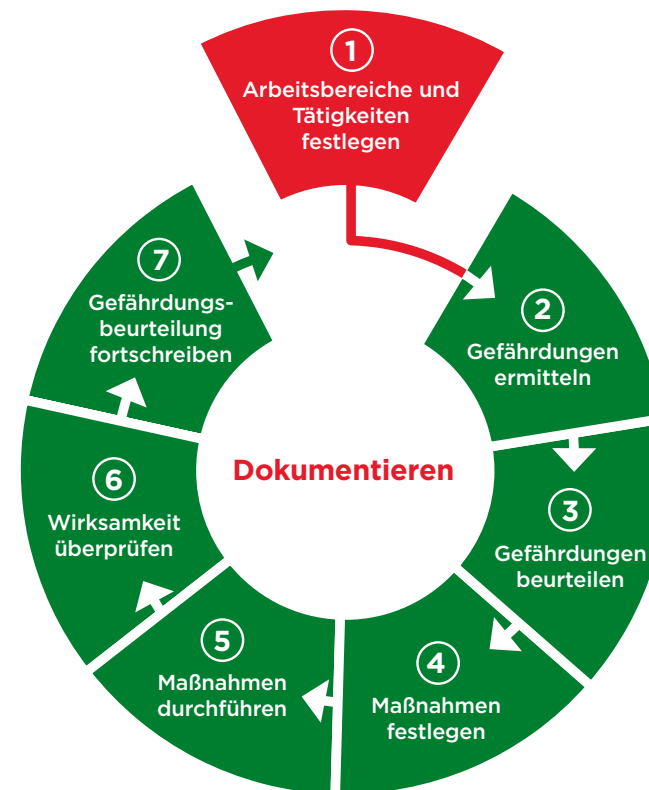


Abb.1: Ablauf der Arbeitsplatzbeurteilung als Regelkreis in sieben Schritten (Quelle: in Anlehnung an www.bgw-online.de)

1. Definition und Zielsetzung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz einschließlich der Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen.² Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, die von den

Arbeitstätigkeiten ausgehenden oder mit den Arbeitstätigkeiten einhergehenden Gefährdungen möglichst ganz auszuschalten, oder sofern dies nicht möglich ist, die Gefährdungen so weit wie möglich zu reduzieren (§ 4 Abs. 1 ArbSchG³).

2. Die sieben Phasen der Gefährdungsbeurteilung

In der Praxis hat sich die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten durchgesetzt (Abb. 1). Diese

teilen sich in die Phasen „Vorbereiten“, „Ermitteln“, „Beurteilen“, „Festlegen“, „Durchführen“, „Überprüfen“ und „Fort-

schreiben“. Der gesamte Vorgang muss sorgfältig dokumentiert werden.⁴

Die Phase der **Vorbereitung** dient dazu, zu beachtende Unterlagen, Vorschriften und Gesetze zu eruieren, aber auch Verantwortlichkeiten festzulegen und die Unterstützung diverser Arbeitsbereiche einzuholen.

Im Schritt „**Gefährdungen ermitteln**“ werden beispielsweise besonders gefährdete Personengruppen ermittelt, etwa Mitarbeiter mit chronischen Erkrankungen.

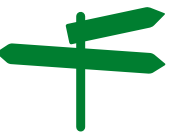
Im Anschluss daran gilt es, die ermittelten Gefährdungen zu **beurteilen** und zu ent-

scheiden, ob Handlungsbedarf besteht. Als nächstes müssen Maßnahmen **festgelegt** werden, die dann **durchgeführt** und regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit **überprüft** werden. Die Gefährdungsbeurteilung sollte vor jedem Auslandsaufenthalt **aktualisiert** werden, da jede Reise spezifische Risiken birgt. Der gesamte Vorgang muss sorgfältig **dokumentiert** werden.

2 BG RCI (2018): Gefährdungsbeurteilung.

3 Abk. Arbeitsschutzgesetz.

4 BGW (2018): Sieben Schritte.



3. Vorbereitung

a Rechtliche Grundlagen

In § 5 ArbSchG ist die Pflicht des Arbeitgebers zur Beurteilung der Gefährdungen, in § 6 die Pflicht zur Dokumentation sowie zur Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen geregelt. Durchzuführen ist sie laut § 2 ArbSchG für Personen, die im Sinne des Gesetzes als Beschäftigte des Unternehmens zählen. Gemäß diverser Rechtsverordnungen (wie z.B. Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung etc.) und § 2 Abs. 1 Satz 3 der DGUV⁵ Vorschrift 1 sind auch Schüler und Studierende zu berücksichtigen. Weitere rechtlichen Grundlagen finden sich im Arbeitssicherheitsgesetz

(AsiG), in der DGUV⁵ Vorschrift 2, der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) sowie in der DGUV Information 240-350 (früher G35) der gesetzlichen Unfallversicherung.

b Durchführung und Verantwortlichkeiten

Die Unternehmensführung ist für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte beraten den Unternehmer gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV Vorschrift 2. Zusätzlich zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten sollte bei Auslandseinsätzen

eine Beratung durch Reisesicherheitsexperten stattfinden, die über eventuelle Sicherheitsrisiken bei Geschäftsreisen aufklären können.⁶ Bei mittelständischen und großen Unternehmen erhält die Geschäftsführung üblicherweise Unterstützung von den Abteilungen Betriebsmedizin, Arbeitssicherheit/Health, Safety, Environment (HSE), Sicherheit oder Personal. Bei kleineren Unternehmen unterstützen häufig externe Experten für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung – die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch immer beim Unternehmer.

c Anwendung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist für alle Arbeitsplätze und Arbeitsprozesse durchzuführen. Einzubeziehen sind alle Personen, die im Sinne des Gesetzes als Beschäftigte des Unternehmens zählen und Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung genießen. Formal gehören also Personengruppen wie Familienangehörige von Entsandten, Frauen in Mutterschutz oder Elternzeit, aber auch die Mitarbeiter von Subunternehmen

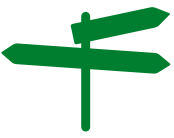
oder Mitarbeiter mit lokalen Arbeitsverträgen im Ausland nicht zu denjenigen, für die eine solche Gefährdungsbeurteilung erstellt werden muss. Unternehmen sollten diese Personengruppen dennoch in ihre präventiven Maßnahmen und Prozesse einbinden, da sie neben der gesetzlichen auch eine moralische Verpflichtung haben. Weitere Gründe für die Einbeziehung dieser Gruppen in die Schutzmaßnahmen sind die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit bei Krisen, der Schutz von Image und Ressourcen, aber auch die Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber (Employer Branding).

Ein Unternehmen sollte ebenso festlegen, wie es mit sogenannten „Bleisure Trips“ umgeht. Denn mittlerweile kombinieren jedes Jahr 20 Prozent der Business Traveller ihre Geschäftsreise mit einer Freizeitreise.⁷ Diese Verschmelzung von beruflichen und privaten Reisen stellt veränderte Anforderungen an die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Darüber hinaus sollten auch Veranstaltungen, die von Mitarbeitern, aber auch von externen Teilnehmern besucht werden können, in die Gefährdungsbeurteilung mit einbezogen werden.

5 Abk. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

6 Wittmann/Siegmann (2009): Gefährdungsbeurteilung und Risikomanagement.

7 CWT Solutions Group (2016): Combining business and leisure trips.



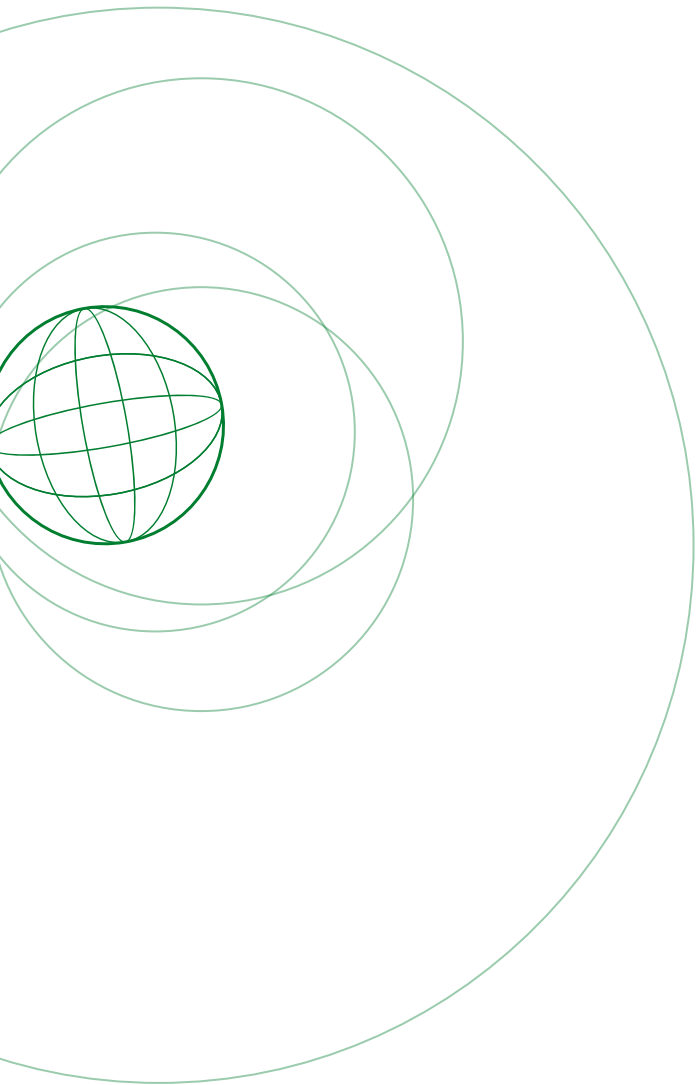
Checkliste Vorbereitung

Sind die rechtlichen Grundlagen bekannt bzw. wurde eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Verantwortlichkeiten für die Gefährdungsbeurteilung geklärt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Unterstützung der beteiligten Abteilungen eingeholt worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Müssen externe Berater für Arbeitsmedizin und -sicherheit sowie Reisesicherheitsexperten beauftragt werden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die speziellen Erfordernisse von Geschäftsreisenden und Entsandten berücksichtigt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist festgelegt, welche Personengruppen in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden (z.B. Familienangehörige, Studenten, Frauen in Mutterschutz/Elternzeit, Subunternehmer)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind spezielle Erfordernisse berücksichtigt, z.B. für LGBT+-Reisende, Frauen, ältere Reisende, Reisende mit Behinderungen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Ist dokumentiert, in welchen Fällen eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist (Travel Risk Policy)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind Veranstaltungen (mit internen und externen Teilnehmern) in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde festgelegt, wie der Vorgang der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert wird (Compliance)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind Mechanismen festgelegt, in welchen Abständen die Gefährdungsbeurteilung überprüft werden sollte?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



Sicherheit am Arbeitsplatz im Ausland (Safety)



II





› Verkehrsunfälle, häufig Wegeunfälle auf dem Weg zur Arbeitsstätte, sind noch vor direkten Unfällen am Arbeitsplatz die häufigste Unfallart.

Mitarbeiter, die ins Ausland reisen, haben auch dort im selben Umfang Anspruch auf sichere Arbeitsbedingungen, wie sie in Deutschland rechtlich vorgegeben sind. Beim Einsatz von Mitarbeitern im Ausland gilt es aber, einige Besonderheiten gegenüber den Bestimmungen innerhalb Deutschlands zu beachten.⁸

Für die Tätigkeit im Ausland ist zudem zu differenzieren, ob Unternehmen Mitarbeiter zeitlich befristet entsenden oder ob Mitarbeiter auf Dauer im Ausland tätig werden sollen. Bei einer zeitlich befristeten Entsendung findet in der Regel deutsches Sozialversicherungsrecht und damit auch die in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehende Haftungsablösung weiterhin Anwendung. Bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt scheidet der Arbeitnehmer gewöhnlich aus dem deutschen Sozialsystem aus und das Haftungsprivileg der gesetzlichen Unfallversicherung gilt nicht mehr. Oft sind daneben ergänzend Arbeitsschutzvorschriften des Staates zu beachten, in den die Entsendung erfolgt.

Für die Analyse und Bewertung der Gefährdungen können die durch die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen herausgegebenen Handlungshilfen genutzt werden. Weiterführende Informationen

sind zum Beispiel in den Publikationen der DGUV oder bei den Berufsgenossenschaften zu finden. Eine Liste der Berufsgenossenschaften findet sich auf den Internetseiten der DGUV.⁹ Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) stellt zudem das Tool „GDA-ORGAcheck“ (www.gda-orgacheck.de) zur Verfügung, mit dem kleine und mittelständische Unternehmen ihre Arbeitsschutzorganisation überprüfen und verbessern können.¹⁰

Die nachfolgende Grafik (Abb.2) gibt Unternehmen einen Überblick darüber, welche Aspekte bei einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den Arbeitsschutz mit einbezogen werden müssen.

Vor allem Verkehrsunfälle, häufig Wegeunfälle auf dem Weg zur Arbeitsstätte, sind noch vor direkten Unfällen am Arbeitsplatz die häufigste Unfallart. Geringere Arbeitssicherheitsstandards auf aus-

INFORMATIONEN ÜBER

- Arbeitsverfahren
- Unfälle und Beinaheunfälle
- eingesetzte Arbeitsmittel
- eingesetzte Gefahrstoffe
- arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten
- ...

GEFÄHRDUNGS- BEURTEILUNG

- Unterweisungsbedarf
- Verfahrensanweisungen
- Prüffristen für Arbeitsmittel
- Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel, -verfahren und Gefahrstoffe
- ...

Abb. 2:
Aspekte einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz
(Quelle: in Anlehnung an www.bgrci.de)

ländischen Baustellen stellen zusätzliche Risiken dar.

Chemische Arbeitsstoffe können zu Gesundheitsrisiken durch Arbeitsunfälle (Verletzungen, Verbrennungen, Ersticken, Verätzungen), zu Berufskrankheiten (Allergien, Intoxikationen) oder zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder sogar Erkrankungen führen.

Dies ist auch bei Auslandseinsätzen zu beachten.

In der nachfolgenden Checkliste sind einige Punkte aufgelistet, die zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz bei Auslandseinsätzen zusätzliche Beachtung finden müssen.

⁸ DGUV (2014): Gut beraten ins Ausland.

⁹ DGUV (2018): Berufsgenossenschaften.

¹⁰ GDA (2013): ORGAcheck.





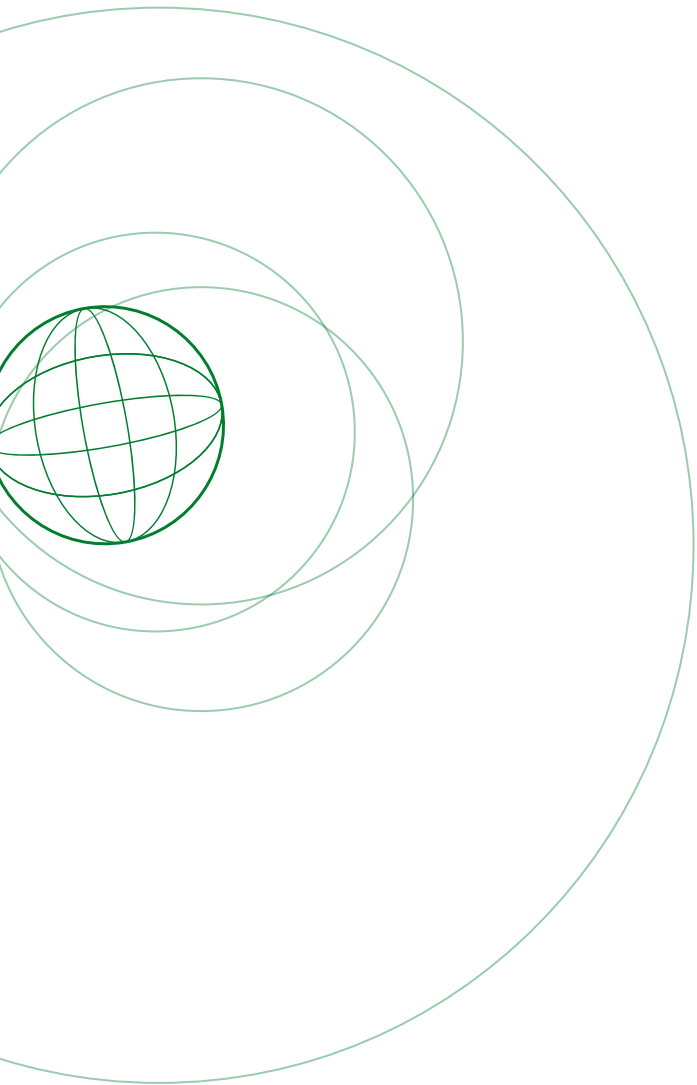
Checkliste Sicherheit am Arbeitsplatz im Ausland

Ist sichergestellt, dass alle Arbeitsschutzvorschriften auch bei den Tätigkeiten im Ausland angewendet werden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Arbeitsschutzvorschriften im Beschäftigungsland bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine private Unfallversicherung abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Kann die Tätigkeit ausgeführt werden (Parameter „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“, z.B. Vorhandensein von klaren Anweisungen und geeigneten Arbeitsmitteln)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine umfassende Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten am Einsatzort erstellt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist das Unfallrisiko für die Auslandsreise bzw. den Einsatz evaluiert worden (Verkehrsunfälle, Arbeitssicherheit auf Baustellen etc.)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Liegen Informationen über arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten vor?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Ist die notwendige PSA (Persönliche Schutzausrüstung) vor Ort verfügbar?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist eine für die klimatischen Verhältnisse vor Ort geeignete Arbeitskleidung vorhanden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die notwendigen und geeigneten Werkzeuge vor Ort verfügbar bzw. dürfen sie in das Land eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist der Mitarbeiter mit dem Umgang der Werkzeuge vor Ort vertraut und unterwiesen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Gefährdungen durch eingesetzte Gefahrstoffe bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



Gesundheits- schutz und Arbeitsmedizin im Ausland



III



> Neben dem Einsatzort ist die persönliche psychische und physische Verfassung des Reisenden bei der Gefährdungsbeurteilung besonders zu beachten.

Während ihres Auslandseinsatzes sind Mitarbeiter je nach Einsatzort und -dauer sehr unterschiedlichen Risiken ausgesetzt. Spezifische Situationen können Gesundheitsgefahren mit sich bringen – wie längere Einsätze in ländlichen Hochrisikoregionen von Entwicklungsländern. Aber auch in zunächst ungefährlich erscheinenden Regionen können Mitarbeiter beträchtlichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sein, z.B. Infektionskrankheiten, extremen klimatischen Bedingungen, unsicheren oder qualitativ minderwertigen Nahrungsmitteln und Wasser oder sexuell übertragbaren Krankheiten und Infektionen. Viele dieser umgebungsspezifischen Risiken verschärfen möglicherweise kleinere Gesundheitsprobleme, die in entwickelten Regionen unproblematisch wären.

Im Folgenden wird ein Überblick über die zu berücksichtigenden medizinischen Risiken für beruflich Reisende gegeben, sowie eine Empfehlung, welche Präventionsmaßnahmen für die Gesundheit getroffen

werden sollten. Eine Checkliste gibt zum Abschluss des Kapitels die Möglichkeit, die eigenen unternehmensinternen Maßnahmen und Prozesse zu evaluieren.

1. Profil des Reisenden und des Unternehmens

Neben dem Einsatzort ist die persönliche psychische und physische Verfassung des Reisenden bei der Gefährdungsbeurteilung besonders zu beachten. Zudem sind folgende Aspekte in die Beurteilung

mit einzubeziehen: Welche Grunderkrankungen bringt der Reisende mit, welches Geschlecht hat der Reisende, in welchem Alter ist er? Wie viel Erfahrung hat der Reisende? Und ist diese Erfahrung in der

aktuellen Situation angemessen oder können festgefahrene Verhaltensweisen selbst eine Gefährdung darstellen? Gleichzeitig gilt es, das Unternehmen in

die Bewertung mit einzubeziehen und zu klären, in welchen Ländern das Unternehmen tätig ist, was es vor Ort macht und wie die lokalen Bedingungen sind.

2. Medizinische Risiken im Reiseland

a Infektionskrankheiten

Infektionskrankheiten, vor allem die impfpräventablen, sind meist das erste Risiko, das Reisenden in den Sinn kommt. Bei tropischen Ländern muss das Vorkommen von Malaria evaluiert werden. Ebenso erfasst werden sollten die anderen gängigen vektorübertragenen¹¹ Krankheiten wie Dengue und Chikungunya. Darüber hinaus können durch Wasser und Nahrungsmittel übertragene Krankheiten wie Typhus, Cholera, Hepatitis A und Reisedurchfall eine Gefährdung darstellen.¹² Auch Tuberkulose ist noch weltweit verbreitet; bei Reisen in dicht besiedelte Gegenden sind immer wieder Meningitisfälle zu beobachten. Bei unzureichender Hygiene können bei der Behandlung im Krankenhaus durch Blut übertragene Infektionen drohen, über sexuell übertragbare Krankheiten gilt es zu informieren.

Die lokalen medizinischen Möglichkeiten variieren möglicherweise sehr stark: Vor allem in großen Ländern wie Russland, Brasilien, Indien, China oder Südafrika bestehen in den Metropolen medizinische Zentren mit hervorragenden Diagnostik- und Behandlungsmöglichkeiten und in entlegeneren Gebieten existiert extreme Unterversorgung.



b Medizinische Infrastruktur und Versorgung von Unfällen

Vor Antritt einer Reise sollte sich der Arbeitgeber darüber informieren, wie und wo eine Behandlung vor Ort erfolgen kann, wo die Grenzen der Behandlungsmöglichkeiten des Gesundheitssystems vor Ort liegen und wie im Falle ernster Erkrankungen oder Verletzungen die weitere medizinische Versorgung organisiert wird (von Behandlung vor Ort bis Repatriierung).

¹¹ Vektorübertragene Krankheiten sind Infektionskrankheiten, bei denen die Erreger durch Vektoren wie z.B. Stechmücken oder Zecken übertragen werden.

¹² Harth/Rose/Letzel/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.





Großen Einfluss auf die Versorgung vor Ort hat die Struktur und Existenz eines zuverlässigen Rettungssystems. Es ist zu prüfen, ob das lokale System zuverlässig ist und innerhalb akzeptabler Aktivierungszeiten arbeitet. In einigen Ländern sind keine Rettungsfahrzeuge vorhanden und in vielen Ländern (z.B. China, Russland, Türkei, Osteuropa) kann ein Rettungsfahrzeug fast ausschließlich in der Landessprache gerufen werden.¹³ Klarheit muss auch darüber bestehen, ob für allgemeinmedizinische Probleme wie Erkältungsbeschwerden, Rückenschmerzen oder gastrointestinale Infektionen eine haus- und allgemeinmedizinische Versorgung üblich ist oder ob solche Patienten ein Krankenhaus aufsuchen müssen. Daher ist es ratsam, die entsprechenden Einrichtungen vor Ort in der Nähe des Einsatzgebietes zu kennen. In Ländern mit privatem Gesundheitssystem werden Patienten meist um Vorkasse gebeten. Ist die Bezahlung über eine medizinische Assistance oder eine Auslandskrankenversicherung garantiert, sollten die lokalen medizinischen Einrichtungen darüber informiert sein.

c **Spezielle Gefahren vor Ort (Hygiene, Gifttiere, Umweltbelastungen, Klima)**

Die Erfassung spezieller medizinischer Gefährdungen am Einsatzort ist unerlässlich. Alle besonderen Bedingungen wie Hitze, Staub und Lärm, die zu Hause die Gesundheit gefährden können, sind natürlich auch auf Reisen zu beachten. Hinzu kommen weitere Gefährdungen, wie zum Beispiel Gifttiere (z.B. Schlangen, Skorpione), das Arbeiten bei Über- und Unterdruck oder das Arbeiten in extremer geographischer Höhe, insbesondere in Regionen über 2.500 Metern. Zudem können mobile Mitarbeiter durch eine zu starke Luftverschmutzung infolge der

Emissionen von Feinstaub und anderen Schadstoffen gefährdet sein.

d **Psychische Belastungen**

Beruflich bedingte Reisen oder Umzüge in ein fremdes Land können für Arbeitnehmer und ihre Familien ungewöhnliche Stressfaktoren mit sich bringen. Auf einer Bohranlage zu arbeiten, an Bord eines Schiffs oder auf einem entlegenen Gelände – das verwischt die Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben. Mobile Mitarbeiter erleben oft Stress, der mit sozialer Isolation und kulturellen Unterschieden verbunden ist. Die damit verbundenen Belastungen zählen zu den häufigsten Stressfaktoren auf der Arbeit.¹⁴ Denkbar sind auch posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), die als eine verzögerte psychische Reaktion auf ein extrem belastendes Ereignis, eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes auftritt (z.B. schwere Unfälle, Gewaltverbrechen, Naturkatastrophen oder Kriegshandlungen).



3. Präventive Schutzmaßnahmen

Nachdem die Gefährdungen ermittelt und beurteilt wurden, sind entsprechende Maßnahmen festzulegen, durchzuführen und zu überprüfen.

a **Zugang zu Informationen im Zielgebiet**

Eine gute Auslandsreisevorbereitung für Mitarbeiter beinhaltet auch den Zugang zu länderspezifischen Informationen. Länderinformationen sollten Details enthalten zur Krankenversorgung allgemein (z.B. Infrastruktur/Ärzte-Standard, Krankenhäuser), zu Hygiene-Standards, zur Qualität von Speisen bzw. Wasser und zur regionalen Gefährdung durch Krankheiten (SARS, Malaria etc.). Darüber hinaus sind medizinische Reiseempfehlungen (welche Medikamente sind evtl. wichtig,

welche Impfungen sind zu empfehlen) zu geben.

b **Arbeitsmedizinische Vor- und Nachsorge**

Die gesetzlich reglementierte arbeitsmedizinische Vorsorge dient dazu, durch präventive Maßnahmen arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und durch Prävention zu verhindern. Ihre Regelungen gelten auch bei beruflichen Auslandseinsätzen. Die ArbMedVV schreibt arbeitsmedizinische Vorsorge

¹³ Harth/Rose/Letzel/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.

¹⁴ International SOS (2017): Business Travel and Emotional Support Survey.





bei Reisen und Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und bei sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen vor.¹⁵ Nähere Ausführungen werden in der ArbMedVV nicht gemacht – bis auf die AMR¹⁶ 6.6. Der arbeitsmedizinische Grundsatz 35 (G35) bzw. die Information 240-350 der gesetzlichen Unfallversicherung sagt hierzu, dass die Beratung vor dem Auslandsaufenthalt durch einen Arzt mit besonderen Fachkenntnissen über die besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen und über die ärztliche Versorgung am vorgesehenen Tätigkeitsort informieren soll. Die Berufsgenossenschaften haben entsprechende Handlungsanleitungen erlassen. Beratung und gegebenenfalls sich ableitende sinnvolle Untersuchungen beschränken sich dabei nicht ausschließlich auf Impfschutz und Malariaphylaxe. Unfallprophylaxe spielt ebenfalls eine große Rolle.

Einheitliche Vorgaben, für welche Länder arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV Pflicht ist und eine Vorsorge vorgeschrieben ist, gibt es nicht. International SOS und Partner haben u.a. aufgrund eigener Erfahrungen und Analysen eine Länderliste herausgegeben, die beschreibt, in welchen Ländern eine solche arbeitsmedizinische Vorsorge sinnvoll erscheint.¹⁷

Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes muss dem Beschäftigten eine Angebotsvorsorge angeboten werden¹⁸ (Rückkehrvorsorge nach Teil 4 Abs.2 Nr.3 Anhang ArbMedVV).

c Impfungen

Mitarbeiter, die sich berufsbedingt im Ausland aufhalten, haben einen Anspruch auf Schutzimpfungen (§20i Abs.1 Satz 2 SGB V¹⁹ und §6 Abs. 2 Satz 3 und

4 ArbMedVV). Unternehmen sollten den mobilen Mitarbeitern die empfohlenen Impfungen anbieten, allerdings müssen Beschäftigte in die Impfung einwilligen. Eine Besonderheit ist die Gelbfieberimpfung, da sie in diversen Ländern eine Einreisevoraussetzung darstellt. Dies wird in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) geregelt. In Deutschland sind diese umgesetzt durch das „Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG)“.

Aus ärztlicher Sicht sollte die Überprüfung des Impfstatus von beruflich Reisenden in drei Schritten erfolgen: Als erstes ist der für Deutschland erforderliche Impfschutz zu vervollständigen. Bei Reisen in Länder mit niedrigem Hygiene-Standard sollte zusätzlich ein Schutz gegen Infektionserreger aufgebaut werden. Anschließend ist es nötig, das Risiko für spezielle Erkrankungen zu erörtern, deren Erreger in bestimmten Regionen, bei Kontakten mit Tieren, durch Vektoren oder durch andere Menschen übertragen werden können.²⁰

d Reiseapotheke

Im Ausland kann der Zugang zu Arzneimitteln erschwert sein, unter anderem bedingt durch sprachliche Probleme, fehlende Apotheken, gegebenenfalls fragwürdige Qualität oder mangelnde Verfügbarkeit von Medikamenten und Verschreibungen. Es empfiehlt sich daher dringend, dem Reisenden eine Reiseapotheke zur Verfügung zu stellen, die zum einen die Bedürfnisse eines gesunden Normalreisenden abdeckt und bei den häufigsten banalen (Reise-)Erkrankungen und kleineren Verletzungen hilft. Empfehlungen für eine Reiseapotheke geben unter anderem International SOS oder das Centrum für Reisemedizin (www.crm.de).

e Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel

Bei der Zusammenstellung der Reiseapotheke ist es wichtig, einen Betriebs- oder Reisemediziner zu Rate zu ziehen, denn das Mitführen und Einführen von Medikamenten ist in bestimmten Ländern streng reguliert. Es hilft, ärztliche Bescheinigungen in diversen Sprachen mit sich zu tragen, die belegen, dass die Medikamente für den eigenen Gebrauch bestimmt sind und nicht für den Verkauf.

Detaillierte Informationen und tabellarische Übersichten zu Ländern mit besonderen Einfuhrbestimmungen und ausführliche Angaben zum Umgang mit Medikamenten bei extremen klimatischen Belastungen erteilt u.a. das Centrum für Reisemedizin. Über die Mitnahme von Betäubungsmitteln in andere Staaten informiert z.B. die Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de) oder International SOS.

f Versicherungen

Ein grundlegender Bestandteil für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit mobiler Mitarbeiter ist die Auslandsreise-Krankenversicherung. Sie kann für mobile Mitarbeiter abgeschlossen werden, sollte aber auch deren begleitende Familienangehörige umfassen. In vielen Ländern ist eine medizinische Versorgung wesentlich teurer als in Deutschland – obwohl die Qualität oftmals nicht den westlichen Standards entspricht. Das örtliche Gesundheitswesen kann stark von Struktur und Qualität der Versorgung in Deutschland abweichen, hinzu kommen schnell sprachliche oder kulturelle Barrieren. Viele Länder verlangen zudem einen Nachweis über eine internationale private Krankenversicherung. Die klassische Auslands-

reise-Krankenversicherung erstattet die Kosten für erforderliche Behandlungen und Krankentransporte aus medizinischen Gründen. Auch die Überführung von Verstorbenen ist meist inbegriffen. In beiden Fällen sind Meldefristen zu berücksichtigen, weil sonst ggf. Ansprüche gegenüber der Versicherung verfallen. Viele Versicherer bieten Firmenpolicen an, bei denen jede dienstliche Auslandsreise ohne vorherige Anmeldung versichert ist. Die Herausforderung ist allerdings, eine globale Versicherung zu finden, die eine



15 Harth/Rose/Letzel/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.

16 Abk. Arbeitsmedizinische Regeln.

17 DFR/DGAUM/International SOS (2018): Arbeitsmedizinische Maßnahmen für die verschiedenen Länder.

18 Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat.

19 Abk. Sozialgesetzbuch fünf.

20 Harth/Rose/Letzel/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.



zentrale Anlaufstelle bzw. eine einheitliche Notfallrufnummer für alle mobilen Mitarbeiter weltweit anbietet. Auch eini-

ge Berufsgenossenschaften bieten für im Ausland tätige Beschäftigte Unfallversicherungen an.

4. Unterstützung vor Ort

a Medizinische Assistance

Eine Auslandsreise-Krankenversicherung ist unerlässlich, reicht aber oftmals nicht aus. Damit den mobilen Mitarbeitern im Ausland bei medizinischen Fragen oder Problemen rund um die Uhr geholfen werden kann, ist ein 24-Stunden-Service sinnvoll, der dem Mitarbeiter bei Bedarf überall auf der Welt geeignete Fachärzte oder sonstiges qualifiziertes Fachpersonal vermitteln kann. Hierzu ist jedoch ein global aufgestelltes Netzwerk erforderlich, das die wenigsten Versicherer aufweisen. Helfen können sogenannte medizinische Assistance-Unternehmen, die idealerweise über eigene Ressourcen oder akkreditierte Dienstleister in den Bereichen Logistik, Medizin, Sicherheit etc. verfügen.²¹

Assistance-Unternehmen sind darauf spezialisiert, Mitarbeiter, Kranke und Verletzte auf Reisen distanzmedizinisch zu betreuen, medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort zu prüfen, einen Abgleich mit dem medizinischen Standard im Heimatland durchzuführen und der jeweiligen Situation angemessene Maßnahmen zu empfehlen oder einzuleiten. Die Maßnahmen können diagnostischer, therapeutischer oder logistischer Natur sein. Es ist sinnvoll, den Mitarbeitern auch eine psychologische Beratung („Emotional Support“) zur Verfügung zu stellen, die bei medizinischen Schwierigkeiten unterstützt, aber auch im Zusammenhang mit Katastrophen wie Unfällen, Terroranschlä-

gen oder Naturkatastrophen eine sofortige Beratung und Unterstützung durch Experten ermöglicht.

b Ergänzende medizinische Infrastruktur vor Ort

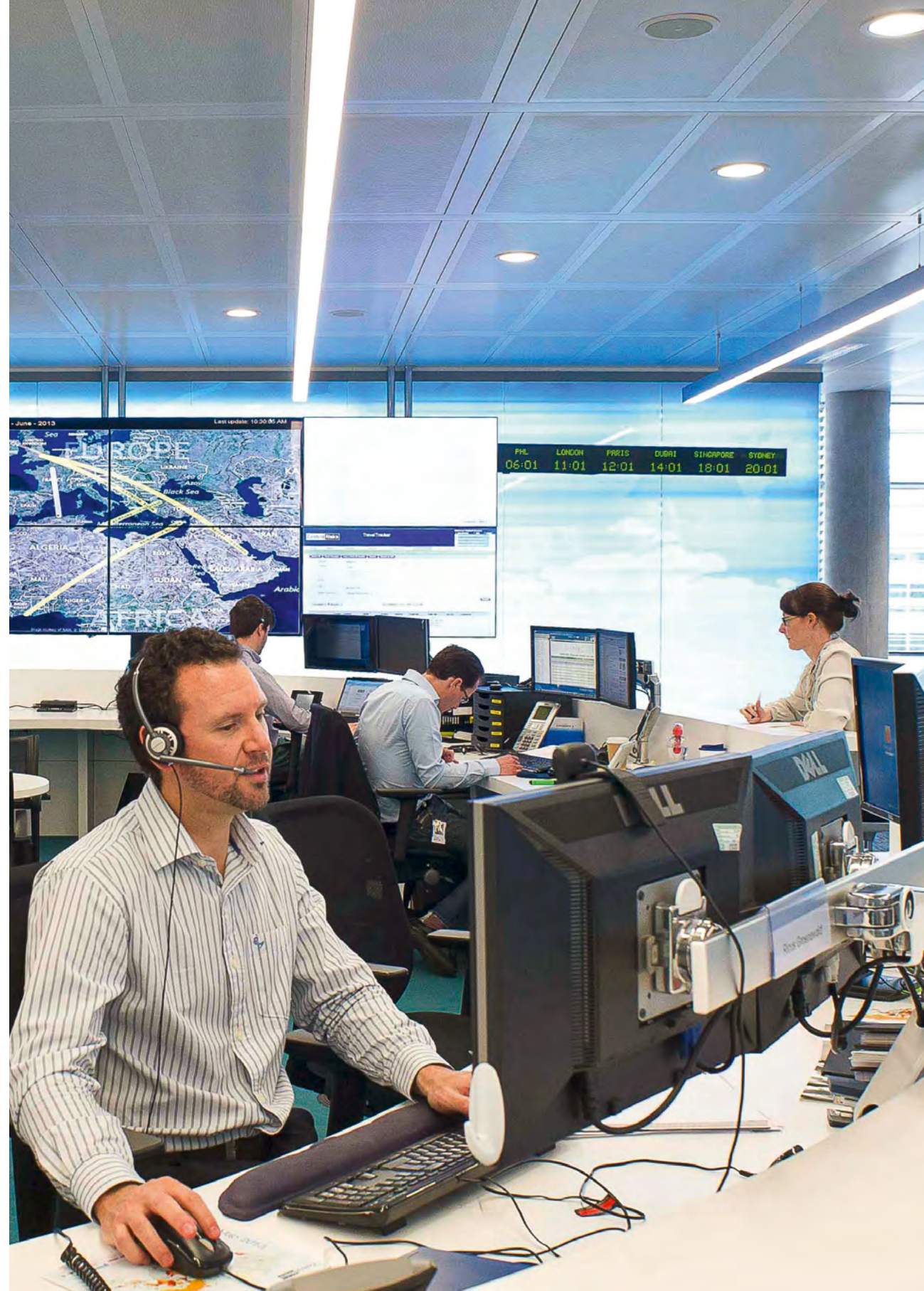
Auf abgelegenen Baustellen oder in Gebieten mit geringer medizinischer Infrastruktur muss gegebenenfalls vor Ort eine erste medizinische Anlaufstelle eingerichtet werden. Diese kann je nach Größe des Projektes und je nach Gefährdungsbeurteilung aus einer kleinen Erste-Hilfe-Station bestehen oder ärztlich besetzt eine medizinische Grundversorgung anbieten.

c Verlegung, Evakuierung, Rückholung

Sofern keine adäquate Versorgung am Einsatzort möglich ist, können assistenzmedizinische Dienstleister nach dem nächstgelegenen „Center of Medical Excellence“ suchen und eine Evakuierung einleiten. Nur bei etwa zwei Prozent der medizinischen Fälle von beruflich Reisenden ist eine Evakuierung oder Rückholung ins Heimatland erforderlich.²² Mit einem guten lokalen Dienstleisternetzwerk können viele medizinische Probleme lokal gelöst werden.

²¹ Harth/Rose/Letzell/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.

²² Die Angabe beruht auf Erfahrungswerten aus 26 International SOS Assistance Centern (2018).

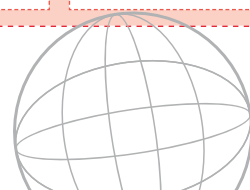




Checkliste Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin im Ausland

FOKUS AUF GESCHÄFTSREISEN			
Sind besonders gefährdete Personengruppen ermittelt worden (z.B. chronisch Kranke, Schwangere)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die betriebsärztliche Betreuung durch einen Betriebsarzt bzw. überbetrieblichen Dienst gegeben?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurden gesundheitliche Gefährdungen durch Vorerkrankungen abgeklärt (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Asthma)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Häufigkeit bestimmter Infektionskrankheiten im Land geklärt (inkl. Malaria, Dengue, Chikungunya)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind psychische Belastungen für den Mitarbeiter evaluiert worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Hat der Mitarbeiter Zugang zu medizinischen Reiseempfehlungen (welche Medikamente, welche Impfungen sind wichtig)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind besondere Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Wurde die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbmedVV durchgeführt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die notwendigen Schutzimpfungen angeboten worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wird den Reisenden eine Reiseapotheke zur Verfügung gestellt (evtl. inklusive Mückenschutz, Malariaprophylaxe)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Hat der Mitarbeiter eine ausreichende Menge regelmäßig benötigter Medikamente mit (z.B. Bluthochdruck: Betablocker)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine Versicherung für Auslandsreisen abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist eine medizinische Beratung rund-um-die-Uhr (24/7) sichergestellt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wird dem Mitarbeiter eine psychologische Beratung zur Verfügung gestellt („Emotional Support“)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die medizinische Versorgung der Mitarbeiter während evtl. Veranstaltungen sichergestellt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



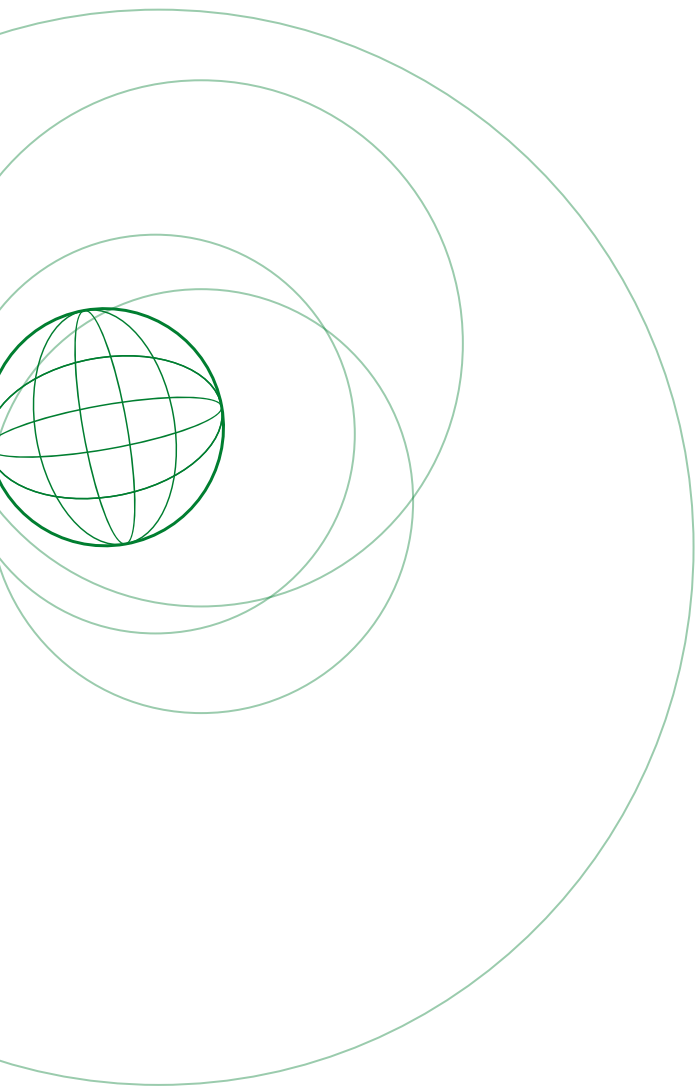


FOKUS AUF PROJEKTE/BAUSTELLEN IM AUSLAND			
Sind die hygienischen Bedingungen vor Ort ermittelt worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde evaluiert, welchen gesundheitlichen Gefährdungen Mitarbeiter durch Hitze/Kälte, Luftfeuchtigkeit, Höhengedächtnis, UV-Strahlung, Smog oder Feinstaubbelastung ausgesetzt sind?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde ein Rückholplan (Medical Emergency Response Plan) erstellt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Betreuung der Mitarbeiter vor Ort nach einem Unfall abgeklärt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind Ersthelfer vor Ort bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist ein funktionierendes Rettungssystem vor Ort vorhanden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist eine ergänzende medizinische Anlaufstelle vor Ort erforderlich (Erste-Hilfe-Station oder ärztlich besetzte Station)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Ist die Anschrift und Erreichbarkeit geeigneter medizinischer Einrichtungen vor Ort bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die lokalen medizinischen Einrichtungen über eine evtl. Kostenübernahme informiert?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Bezahlung der medizinischen Leistungen vor Ort garantiert?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist das nächstgelegene „Center of Medical Excellence“ bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine Versicherung speziell für dauerhaft entsandte Mitarbeiter abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wird eine Unfallstatistik für die Auslandseinsätze geführt und ausgewertet, um Kennzahlen (KPI) für eine Risikobeurteilung zu generieren?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



Reisesicherheit im Ausland (Security)



IV



➤ Das individuelle Reisesicherheitsrisiko wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, dazu gehören nicht nur die Sicherheitslage im Zielland, sondern auch die genauen Reisepläne sowie das individuelle Profil des Unternehmens und des Reisenden.

Mobile Mitarbeiter werden im Ausland mit unterschiedlichen Risiken und Bedrohungen konfrontiert. Hierzu gehören nicht nur Terroranschläge und Konflikte, sondern auch alltägliche Kleinkriminalität und Straßenverkehrsunfälle. Ausländische Reisende fallen in einer unbekannteren Umgebung häufig auf, und es fällt ihnen oft schwerer, die örtliche Sicherheitslage richtig einzuschätzen. Das individuelle Reisesicherheitsrisiko wird dabei von verschiedenen Faktoren beeinflusst, dazu gehören nicht nur die Sicherheitslage im Zielland, sondern auch die genauen Reisepläne sowie das individuelle Profil des Unternehmens und des Reisenden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die zu berücksichtigenden Risiken und Bedrohungen für mobile Mitarbeiter sowie entsprechende Empfehlungen gegeben.

Eine Checkliste gibt zum Abschluss des Kapitels die Möglichkeit, die eigenen unternehmensinternen Maßnahmen und Prozesse zu evaluieren.

1. Das Profil

a Der Reisende

Die Risiken am Zielort sind abhängig vom Profil des Reisenden. Zum Profil gehören Geschlecht, Nationalität, religiöse Zugehörigkeit und sexuelle Orientierung, aber

auch Alter oder mögliche körperliche Einschränkungen. Auch die geschäftliche oder gesellschaftliche Stellung von Reisenden kann das individuelle Reisesicherheitsrisiko erhöhen. Alle diese Faktoren haben einerseits Auswirkung



darauf, wie der Reisende vor Ort wahrgenommen wird. Andererseits beeinflussen Aspekte wie allgemeine Reiseerfahrung, Kenntnis des jeweiligen Kulturraums und der Sprache, wie der Reisende seine Umgebung wahrnimmt und sich verhält.

b Das Unternehmen

Auch das Profil des Unternehmens kann das Reisesicherheitsrisiko von Geschäftsreisenden beeinflussen. Dies ergibt sich zum einen aus den unterschiedlichen Einsatzfeldern der Reisenden: Mitarbeiter in Büros sind anderen Risiken ausgesetzt als solche, die Baustellen besuchen; für Journalisten und Reisende von Nichtregierungsorganisationen (NGO) wiederum sind politische Empfindlichkeiten und kulturelle Besonderheiten häufig von besonderer Bedeutung. Möglicherweise bestehende Ressentiments gegenüber bestimmten Konzernen oder Branchen sollten in Betracht gezogen werden. Zudem sind auch Firmenveranstaltungen in die Beurteilung mit einzubeziehen, da spezielle Risiken vor Ort auftreten können.

c Das Reiseland

Das Reisesicherheitsrisiko variiert nicht nur von Land zu Land, sondern kann sich auch innerhalb eines Landes teilweise erheblich unterscheiden. Neben der Sicherheitslage des Ziellandes muss deshalb der genaue Zielort berücksichtigt werden. Hierbei spielt der Entwicklungsstand des Landes eine Rolle, aber auch, ob der Reisende sich in urbanen Zentren oder abgelegenen ländlichen Regionen aufhalten wird. Nicht nur Infrastruktur und Unterbringungsmöglichkeiten können sehr unterschiedlich sein, sondern auch andere Risiken wie beispielsweise Kriminalität oder Extremismus und natürlich auch klimatische oder geografische Bedingungen.

d Reisepläne

Der genaue Reisezeitraum (Reisedatum und Reisedauer) spielt bei der Gefährdungsbeurteilung eine wichtige Rolle. Religiöse, kulturelle oder politische Ereignisse, Feiertage oder Wahlen, können signifikante Auswirkungen auf die Sicherheitslage oder die Verkehrsinfra-





struktur innerhalb eines Landes haben. Auch sportliche oder politische Großereignisse, beispielsweise die Fußball-WM 2022 in Katar oder der G7-Gipfel 2020 in den USA, können erhebliche Auswirkungen

gen auf Reisen haben. Zusätzlich sollten einige wetterbedingte Ereignisse vor der Reise beachtet werden, die Monsun- und Hurrikan-Saisons beispielsweise sind regelmäßig wiederkehrende Ereignisse.

2. Bedrohungen

Im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung sind in erster Linie die Bedrohungen, die vom Reiseziel ausgehen, zu analysieren und zu bewerten. Zu den Bedrohungen zählen die Faktoren Kriminalität, Informationssicherheit, Terrorismus, soziale Unruhen und Konflikte.

a Kriminalität

Kriminalität, in verschiedenen Ausprägungen, ist ein ständiges Risiko für Reisende, unabhängig davon, in welchem Teil der Erde man sich befindet. Klein- oder Straßekriminalität kann zum Verlust wichtiger Dokumente, Zahlungsmittel oder Unternehmenseigentum und im Folgenden zu schwerwiegenden Reiseverzögerungen führen. Zwar lässt sich für viele Reiseziele ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko, insbesondere für Diebstahl- und Betrugsdelikte feststellen, opportunistische Kriminalität kann jedoch überall geschehen. Dagegen lässt sich für Delikte aus dem Bereich gewalttätige Kriminalität, wie bewaffneter Überfall, Einbruch oder Entführung, für einzelne Destinationen ein individuelles Risiko ermitteln.

b Informationssicherheit und Datenschutz

Informationssicherheit und der Schutz der eigenen, personenbezogenen Daten sind für Reisende ein nicht zu vernachlässigendes Thema. Am Wichtigsten ist

hierbei der Schutz der Vertraulichkeit schützenswerter Informationen; die Manipulation der Verfügbarkeit und der Integrität sind durch Angriffe auf Reisende nur eingeschränkt durchführbar, wenn auch nicht unmöglich.²³ Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollte demnach nicht nur geprüft werden, inwieweit ein Risiko für generelle „Cybercrimes“ im Reiseland besteht, sondern auch in Betracht gezogen werden, welche Informationen überhaupt in das betreffende Land eingeführt werden müssen. Dabei sollten auch Informationen, die nicht in digitaler Form mitgeführt werden, auf ihren Schutzbedarf hin geprüft und entsprechend geschützt werden.

c Terrorismus

Das Risiko, Opfer eines terroristischen Anschlages zu werden, hat sich in den letzten Jahren verändert, bleibt aber gering. Denn für Unternehmen steht nicht länger nur die präventive Beurteilung dieses Risikos im Vordergrund. Auch die Implementierung von Prozessen, um Reisende nach einem Anschlag insbesondere psychologisch unterstützen zu können, wird heute mehr und mehr in Betracht gezogen. Für Reisen in Länder, in denen ein erhöhtes Risiko für terroristische Anschläge besteht, können Unternehmen im Vorfeld Verhaltensweisen für Reisende vorgeben, um das Risiko insgesamt zu reduzieren.



Im Falle eines Anschlages am Zielort ist die Feststellung, ob eigenes Personal betroffen ist, oftmals die erste Hürde. Striktes Reisemanagement, nachvollziehbare Bewegungen der Reisenden und klare Strukturen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens vereinfachen diesen Prozess.

d Soziale Unruhen

Demonstrationen über sozio-ökonomische, politische oder religiöse Themen sind ebenfalls ein häufiger Auslöser für Reiseunterbrechungen oder gar die Gefährdung von Reisenden. Oftmals sind Reisende nicht das primäre Ziel einer Demonstration, können aber zufällig, z.B. wenn sie sich in der Nähe aufhalten, beeinträchtigt werden.

Um vor Antritt einer Reise oder während eines Aufenthaltes dieses Risiko bewerten zu können, sollte nicht nur auf mögliche Auslöser für Proteste geachtet werden, sondern auch auf den zeitlichen Kontext. Jahrestage vergangener Vorfälle, religiöse Feiertage oder anstehende

Wahlen können Indikatoren für ein erhöhtes Versammlungsaufkommen sein.

e Konflikte

Andauernde und eingefrorene Konflikte können Auswirkungen auf Geschäftsreisen haben. Reisen in aktive Krisengebiete müssen entsprechend gründlich und rechtzeitig vorbereitet werden. Auch indirekt können Konflikte Reisen beeinflussen – durch die Sperrung von Lufträumen, durch Flüchtlingsbewegungen oder durch eine erhöhte Präsenz von Sicherheitskräften in Anrainerstaaten. Bei der Betrachtung von Konflikten als mögliche Bedrohungen für die eigene Reiseplanung muss demnach nicht nur betrachtet werden, ob ein aktiver Konflikt vorliegt, sondern ebenso, wie die geopolitische Lage diesen Konflikt in andere Länder einbindet.

²³ Die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität gehören zu den drei Grundwerten der Informationssicherheit, in: BSI (2012): Leitfadens Informationssicherheit.





3. Gefahren

Zusätzlich zu den beschriebenen Bedrohungen sollten im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung die örtlichen Gefahren analysiert und bewertet werden. Zu den Gefahren zählen die Faktoren Straßenverkehrssicherheit, kulturelle Besonderheiten, Naturkatastrophen und inländische Reisen.

a Straßenverkehr

Straßenverkehrsunfälle zählen zu den fünf häufigsten Ursachen der Evakuierungen, die International SOS im Zusammenhang mit beruflichen Auslandsaufenthalten durchgeführt hat. In Europa sind schätzungsweise 60 Prozent der Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang auf Verkehrsunfälle zurückzuführen.²⁴ Die Gefährdung durch Straßenverkehrsunfälle im Zielgebiet und auf dem Weg dorthin sollte in die Evaluierung mit einbezogen werden. Informationen hierzu finden sich bei Road-Safety-Organisationen wie Global Road Safety Partnership (www.grsproadsafety.org) und in der von Global Road Safety Partnership und International SOS veröffentlichten „Travel Risk Map“.²⁵

b Inländische Reisen im Zielland

Oftmals beschränken sich Dienstreisen nicht nur auf eine Destination, sondern erfordern zusätzliche Reisebewegungen innerhalb des Landes. Um diese inländischen Reisen ebenfalls sicher zu gestalten, ist eine Beurteilung der zur Verfügung stehenden Transportoptionen notwendig.

In der Regel steht den Reisenden das Flugzeug, der Zug oder das Auto für inländische Reisen zur Verfügung – bei der Abwägung, welches Transportmittel ge-

wählt und wie diese Reisen organisiert werden sollten, sind neben den Kosten auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Überlandfahrten stellen in vielen Ländern ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Klimatische Besonderheiten, das vorhandene Gelände und die allgemeine Verkehrssicherheitslage sind Risikofaktoren mit teils erheblichem Einfluss. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie Busse, Bahnen oder Fähren hingegen sollten nach der Zuverlässigkeit der Betriebe, vergangenen Sicherheitsvorfällen und möglichen Risiken wie Kriminalität bewertet werden. Flugreisen in fremden Ländern sind hingegen von der gewählten Airline abhängig. Hinweise mit zu meidenden Fluglinien können Listen, wie zum Beispiel der „List of Airlines banned within the EU“²⁶ entnommen werden.

c Kulturelle Aspekte

Kulturelle Besonderheiten und Empfindlichkeiten im Zielland können sich vom Heimatland deutlich unterscheiden. Reisende sollten darüber informiert sein, um sich gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Geschlecht, Nationalität, religiöser Zugehörigkeit und sexueller Orientierung vorbereiten zu können. In einigen Ländern gibt es beispielsweise bestimmte gesetzlich oder kulturell vorgegebene Kleidungsvorschriften für Frauen. In vielen muslimisch geprägten Ländern oder Regionen ist Homosexualität nach wie vor illegal und/oder gesellschaftlich nicht akzeptiert und Reisende, die sich der örtlichen Gegebenheiten nicht bewusst sind, können sich Risiken von gewalttätigen Übergriffen aussetzen. Auch Berichte



über Vorfälle von rassistischen oder antisemitischen Übergriffen liefern Indizien für Reisende, dass sie sich in manchen Regionen unauffällig kleiden oder verhalten sollten. Bei öffentlichen Gesprächen und in den sozialen Netzwerken ist häufig Vorsicht geboten, wenn es um sensible soziale oder politische Themen geht.

Bei Vergehen gegen kulturell geprägte Gesetze oder Gepflogenheiten kann es zum Teil zu harten (Gefängnis-)Strafen kommen. In manchen Ländern müssen sich Reisende darüber im Klaren sein, dass die örtlichen Sicherheitskräfte nicht der erste Anlaufpunkt für Schwierigkeiten sind, sondern stattdessen die zuständige Auslandsvertretung kontaktiert werden sollte.

d Naturkatastrophen

Bestimmte Gefahren, die sich aus Naturereignissen ergeben (Hurrikan, Tsunami, Erdbeben, Erdbeben etc.) lassen

sich aufgrund ihrer Art und Häufigkeit zumindest ansatzweise relativ gut bestimmten geographischen Regionen zuordnen. Es ist zu prüfen, ob Mitarbeiter in Gegenden reisen, die potenziell von Naturkatastrophen betroffen sein könnten oder kürzlich betroffen waren. In diesem Fall sollten den Mitarbeitern präventiv Informationen über das Verhalten im Ernstfall, Kontaktinformationen und eine Notfall-Hotline zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind frühzeitig Prozesse und Verantwortlichkeiten zu definieren, damit im Notfall das Krisenmanagement übernehmen und Entscheidungen bis hin zu möglicherweise notwendigen Evakuierungen treffen kann.

²⁴ EU-OSHA (2010): A review of accidents and injuries.

²⁵ GRSP und International SOS (2018): Travel Risk Map, Kategorie Road Safety.

²⁶ EU-Kommission (2018): List of airlines banned within the EU.





4. Präventive Schutzmaßnahmen

a Länderinformationen

Um eine Gefährdungsbeurteilung für Auslandsaufenthalte durchführen zu können, empfiehlt es sich, regelmäßig aktuelle Länderinformationen aus sicherer und qualifizierter Quelle zu beziehen. Diese Informationen sollten nicht nur den Verantwortlichen für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt werden, sondern auch den mobilen Mitarbeitern selbst. So können sie sich auf ihren Auslandsaufenthalt vorbereiten und bleiben zu aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Als Quelle solcher Informationen kann beispielsweise das Auswärtige Amt dienen. Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass diese Informationen für alle Reisenden einschließlich Touristen gedacht sind. Länderinformationen spezialisierter Dienstleister sind eine geeignete

Alternative. Diese schneiden ihre Länderinformationen auf den Bedarf von international agierenden Unternehmen zu und gehen sehr detailliert z.B. auch auf unterschiedliche Regionen der jeweiligen Länder ein. Dabei werden die Länder in unterschiedliche Risikokategorien eingestuft, welche als Grundlage für eine Travel Risk Policy dienen können.

Hinweise zur Reisesicherheit mit Blick auf das jeweilige Reiseland gibt auch die „Travel Risk Map“ (www.travelriskmap.com) von International SOS und Control Risks. Sie zeigt die sicherheitsrelevanten und medizinischen Reiserisiken weltweit.²⁷

b Lokalisierung und Krisenkommunikation

Für Unternehmen und Organisationen ist es essenziell, bei Vorfällen innerhalb kürzester Zeit evaluieren zu können, ob Mit-



arbeiter betroffen sind oder nicht. Hierzu wurden Trackinglösungen entwickelt, die entweder auf GPS-Trackingverfahren basieren, auf Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record) durch Erfassung der Reisebuchungsdaten oder auf einer Mischung aus beiden.

Mit Hilfe dieser Trackinglösungen lässt sich bei einem eingetretenen Ereignis schnell feststellen, ob mobile oder auch lokale Mitarbeiter am Ereignisort betroffen sind. Zum anderen verfügen moderne Trackinglösungen heutzutage oft über integrierte Kommunikationsmöglichkeiten, die es erlauben, geortete Mitarbeiter sofort mit wichtigen Informationen zu versorgen und deren Rückmeldung einzuholen, ob beispielsweise weitere Hilfe gewünscht und erforderlich ist. In bestimmten Fällen kann es auch notwendig sein, lokal angestellte Mitarbeiter in kürzester Zeit zu lokalisieren und mit ihnen zu kommunizieren. Es ist wichtig, dass das zuvor beschriebene Tracking von Reisenden in enger Verbindung zum Thema Kommunikation steht. Reisende können via Trackinglösungen zielgerichtet über aktuelle Entwicklungen an ihrem Aufenthaltsort informiert werden. So lassen sich Erkenntnisse über in Kürze stattfindende Ereignisse mit Reisenden teilen, die sie können ihre Pläne entsprechend anpassen und mögliche Risiken reduzieren. Aber auch während eines andauernden Ereignisses lassen sich auf diese Weise Informationen an Betroffene übermitteln. So können Anweisungen zu einem konkreten Verhalten gegeben, Hilfe zugestellt oder der Status der Betroffenen regelmäßig überprüft werden.

c Training

Unabhängig davon, ob Mitarbeiter in eine moderne Großstadt oder eine entlegene Region mit hohem Risiko reisen, können

sie jederzeit potenziellen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sein. Die Bandbreite der Möglichkeiten zur Vorbereitung und Sensibilisierung von Mitarbeitern auf bestimmte Risiken reicht von E-Learnings über virtuelle Sitzungen bis hin zu physischen Trainings. Inhaltlich sind allgemeine Awareness-Trainings, Schulungen für spezielle Länder oder Personengruppen (weibliche Reisende, LGBT+²⁸-Reisende usw.), kulturelle Trainings, Katastrophentrainings, Schulungen zur Straßenverkehrssicherheit etc. zu finden.

Durch die Trainings wird der Reisende befähigt, in entsprechenden Situationen aktiv zu einer Vermeidung von Risiken beizutragen. Trainings lassen sich aus Arbeitgebersicht einfach dokumentieren und können als Nachweis im Sinne der Fürsorgepflicht dienen.

d Personenschutz

Für einige Reisen kann es notwendig sein, Reisenden professionellen Schutz zur Verfügung zu stellen. Für die Beurteilung der Notwendigkeit sind in jedem Fall das Profil des Reisenden, das Reiseland und die Lage vor Ort, sowie andere mögliche Faktoren, die einen erhöhten Schutzbedarf rechtfertigen, zu betrachten. Hierbei kann es helfen, wenn Unternehmen in einer Travel Risk Policy bereits bestimmte Rollen im Unternehmen oder Länder und Risiken festlegen, die bei Reisen einen zusätzlichen Schutz benötigen.

Für Reisende mit einem besonderen Profil kann der Schutz der eigenen Person aufgrund der ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Unternehmen notwendig sein. Der Schutzbedarf kann sich aber

²⁷ International SOS (2018): Travel Risk Map.

²⁸ Abk. Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender.





auch aus der Reputation des Unternehmens ergeben.

Die Notwendigkeit eines Sicherheitsdienstleisters geht von der im Reiseland vorherrschenden Sicherheitslage aus. In Ländern, in denen aktive Konflikte herrschen, oder in denen es vermehrt zu gewalttätiger Kriminalität, besonders gegenüber Reisenden kommt, kann es notwendig werden, zur Durchführbarkeit von Dienstreisen einen Transport- oder Sicherheitsdienstleister zu engagieren. Hochrisikoregionen oder bestimmte Personengruppen machen den Einsatz umfangreicherer Lokalisierungslösungen bis hin zum Geofencing²⁹ erforderlich.

e **Hotelsicherheit und Evakuierungspläne**

Die Auswahl einer angemessenen sicheren Unterkunft ist unerlässlich. Mit dieser Maßnahme reduziert sich ein großer Teil bestehender Risiken. Unternehmen sollten in ihren Richtlinien zur Reisesicherheit klare Kriterien für die Auswahl von Unterkünften bei Dienstreisen festlegen. Dabei sind gegebenenfalls auch neue Unterkunftsformen wie Shared Economy zu berücksichtigen. Solche Kriterien können sich unter anderem aus der Sicherheitslage im Reiseland oder dem Profil der Reisenden ergeben, aber auch daraus, welche Sicherheitsstandards das Unternehmen in den einzelnen Ländern als notwendig erachtet. Faktoren, die hier zu beachten sind, reichen von Brandschutzmaßnahmen über Zugangskontrollen zum Hotel und zu den Gästetagen bis hin zur Verfügbarkeit von (Sicherheits-) Personal rund um die Uhr. Die Evaluierung des Hotels ist auch im Rahmen von geplanten Großveranstaltungen sinnvoll.

Auch die Lage einer Unterkunft kann nach verschiedenen Gesichtspunkten bewertet

werden, unter anderem nach der Entfernung zur Arbeitsstelle, der Nähe zu einer vielbefahrenen Straße oder bekannten Ausgangspunkten für Demonstrationen. Es kann ebenso sinnvoll sein, Hotels auf die Anforderungen für weibliche Reisende hin zu prüfen – in einigen Ländern trägt die Wahl eines für Frauen reservierten Stockwerks zur Sicherheit bei.³⁰

f **Versicherungen**

Auch wenn nur die spektakulären Fälle von den Medien aufgegriffen werden: Entführungen und Lösegelderpressungen („Kidnap and Ransom“) sind in einigen Zielgebieten eine alltägliche Gefahr. Etwa für Unternehmen, die in Regionen mit fragiler öffentlicher Sicherheit agieren, für Führungskräfte, die an exponierter Stelle wirken, oder für Reedereien, die sich einer nach wie vor virulenten Bedrohung durch neuartige Piraterie-Formen ausgesetzt sehen.

Mit einer Kidnapping- und Ransom-Versicherung können sich Firmen vor dem finanziellen Risiko einer Entführung ihrer Mitarbeiter auf Dienstreisen im Ausland schützen. Die Versicherer zahlen z.B. das Lösegeld und die Kosten für einen Krisenmanager. Ebenso geben diese Firmen Tipps zur Prävention und helfen im Ernstfall bei den Lösegeldverhandlungen. Laut Vertragsbedingungen darf eine solche Versicherung weder intern noch extern kommuniziert werden.

29 Geofencing-Lösungen werden u.a. zur Ortung und zum Tracking von Personen eingesetzt.

30 ACTE Global/International SOS (2018): Hotel Safety.

Checkliste Reisesicherheit im Ausland

Ist eine Reisesicherheitsrichtlinie im Unternehmen vorhanden (Genehmigungsverfahren, Verhaltensregeln, Notfallorganisation, Kommunikation über eine Assistance)?	J N	Wer?	Bis wann?
Sind besonders gefährdete Personengruppen mit Hinblick auf das jeweilige Reiseland ermittelt worden (Geschlecht, Nationalität, religiöse Zugehörigkeit)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde das persönliche Profil des Unternehmens in Betracht gezogen (Büro/Baustelle, politische Empfindlichkeiten, kulturelle Besonderheiten)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde die Risikoanalyse für das Reiseland durchgeführt (Infrastruktur, Unterbringung, Kriminalität, Extremismus, klimatische/geografische Bedingungen)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde der genaue Reisezeitraum berücksichtigt (Feiertage, Wahlen, sportliche/politische Großereignisse, Monsun-/Hurrikan-Saison)?	J N	Wer?	Bis wann?
Ist das aktuelle Reisesicherheitsrisiko für das Zielland/den Zielort vor und während der Reise bekannt? Ist der Zugriff auf aktuelle Länderinformationen gewährleistet (soziale/politische Unruhen, Kriminalität, Naturkatastrophen)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde das Risiko für „Cybercrimes“ im Reiseland überprüft und geklärt, welche Informationen in das Land eingeführt werden können?	J N	Wer?	Bis wann?



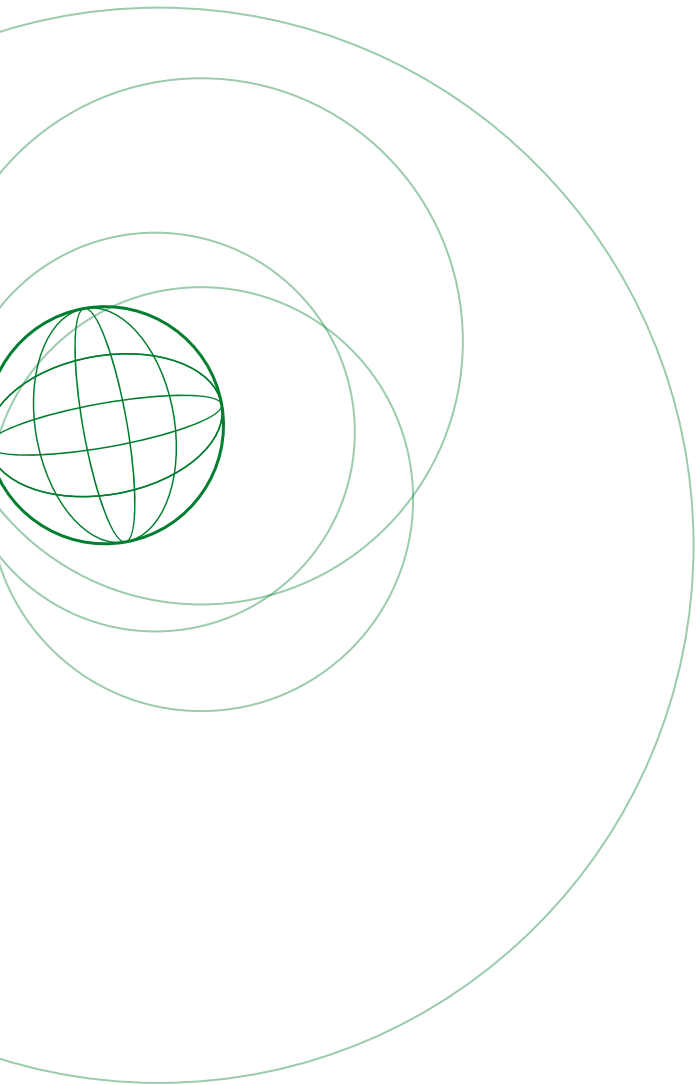


Ist das Risiko hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit abgeklärt worden (Nutzung von Pkw/ÖPNV oder inländische Flugreisen)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Kann der Mitarbeiter im Falle eines Ereignisses lokalisiert werden (Trackinglösungen auf GPS-Basis bzw. Passenger Name Record oder Erfassung der Reisebuchungsdaten)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die mobilen Mitarbeiter ausreichend geschult worden zur Vorbereitung und Sensibilisierung auf ihre Auslandsreise (spezielle Ländertrainings, kulturelle oder Awareness-Trainings)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Notwendigkeit eines Sicherheitsdienstleisters überprüft worden (Personenschutz für Reisende mit besonderem Profil wie Stellung im Unternehmen oder aufgrund spezieller Reputation des Unternehmens)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde die Sicherheit der Hotelunterkünfte (risikobasiert) überprüft (Brandschutzmaßnahmen, Zugangskontrollen, Sicherheitspersonal, Strecke zum Flughafen, Nähe zu Ausgangspunkten für Demonstrationen)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Sicherheit während Firmenveranstaltungen gewährleistet?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind Notfallpläne bzw. ein Evakuierungsplan erstellt worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Überprüfen Sie Ihre Pläne in regelmäßigen Krisenübungen (z.B. Autorisierungen, Kommunikationsprotokolle/-abläufe)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurden die besonderen Einfuhrbestimmungen für mitgeführte Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände beachtet?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Meldepflichten zur Sozialversicherung eingehalten worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind spezielle Versicherungen abgeschlossen worden (Kidnap- und Ransom-Versicherungen, Schäden nach Naturkatastrophen etc.)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind alle wichtigen persönlichen Dokumente (Pass, Führerschein, Versicherungspolice, Rückflugticket) auf dem aktuellen Stand? Sind Kopien für den Ernstfall in der Heimat hinterlegt und mehrmals getrennt im Gepäck vorhanden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Stehen dem Reisenden robuste Kommunikationsmittel zur Verfügung (mobile Abdeckung im bereisten Land, lokaler Kontakt und Begleitung mit Landeserfahrung)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist ein detaillierter Reiseplan erfasst worden und in der Organisation bekannt (Reiseagenda, Adressen von Hotels und besuchten Kunden/Firmen, Transportmittel, Abholdienst, Kommunikationsregeln)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



Ausblick



V



› Eine wesentliche Neuerung des Nachhaltigkeit-Standards GRI 403 liegt auf der Erweiterung der zu schützenden Personengruppe als Antwort auf die moderne Arbeitswelt.

Viele in diesem Leitfaden beschriebenen Maßnahmen sind nicht explizit gesetzlich vorgeschrieben, aber sowohl menschlich als auch wirtschaftlich sinnvoll. Wenn die Gesundheit und die Sicherheit der mobilen Mitarbeiter in einem Unternehmen einen hohen Stellenwert hat, dann hat das nicht nur Auswirkungen auf das kurzfristige Wohlbefinden des Mitarbeiters. Eine nachhaltige Gesundheits- und Sicherheits-Strategie wirkt sich auf die langfristige Erhaltung der Arbeitskraft aus.

Der „Faktor Mensch“ rückt speziell beim Thema Nachhaltigkeit mehr und mehr in den Vordergrund. Der weitläufig überarbeitete, im September 2018 von der Global Reporting Initiative (www.global-reporting.org) veröffentlichte Sustainability Reporting Standard „GRI 403 Occupational Health and Safety“³¹ geht auf international anerkannte Best Practices und aktuelle Entwicklungen im Management von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ein. Er wurde in einem transparenten, integrativen Prozess von einer Expertengruppe³² entwickelt, bestehend aus Vertretern von Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Investoren sowie Unternehmen und Behörden.

Eine wesentliche Neuerung des Nachhaltigkeits-Standards GRI 403 liegt auf der Erweiterung der zu schützenden Personengruppe als Antwort auf die moderne Arbeitswelt. Neben den lokalen Mitarbei-

tern werden ebenso Geschäftsreisende oder Entsandte und sogar Subunternehmer verstärkt betrachtet. Auch Fälle mit Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit, mit denen die Organisation aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen verbunden ist, sind im neuen GRI-Standard 403 von erhöhter Bedeutung.

Immer mehr Unternehmen erkennen, wie eng ihre Wettbewerbsfähigkeit am Markt mit ihrer Nachhaltigkeitsperformance verknüpft ist. Nachhaltig handeln bedeutet für Unternehmen, die Risiken und Chancen, die aus Wechselwirkungen zwischen Wertschöpfungskette, Gesellschaft und Umwelt entstehen, effektiv zu managen. Unternehmen, die beim Thema Sustainability wirksame Aktivitäten nachweisen können – z.B. durch die Veröffentlichung ihres Nachhaltigkeitsberichts gemäß den GRI-Standards – beeinflussen ihren Marktwert positiv.



Mit dem Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung wollen wir Unternehmen eine Hilfe an die Hand geben, um Gefährdungen in den Bereichen Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin sowie Reisesicherheit auf einen Blick zu erkennen und entsprechende Maßnahmen für ihre Mitarbeiter bei Auslandseinsätzen etablieren zu können. Das Thema Nachhaltigkeit in Bezug auf menschliche Ressourcen wird

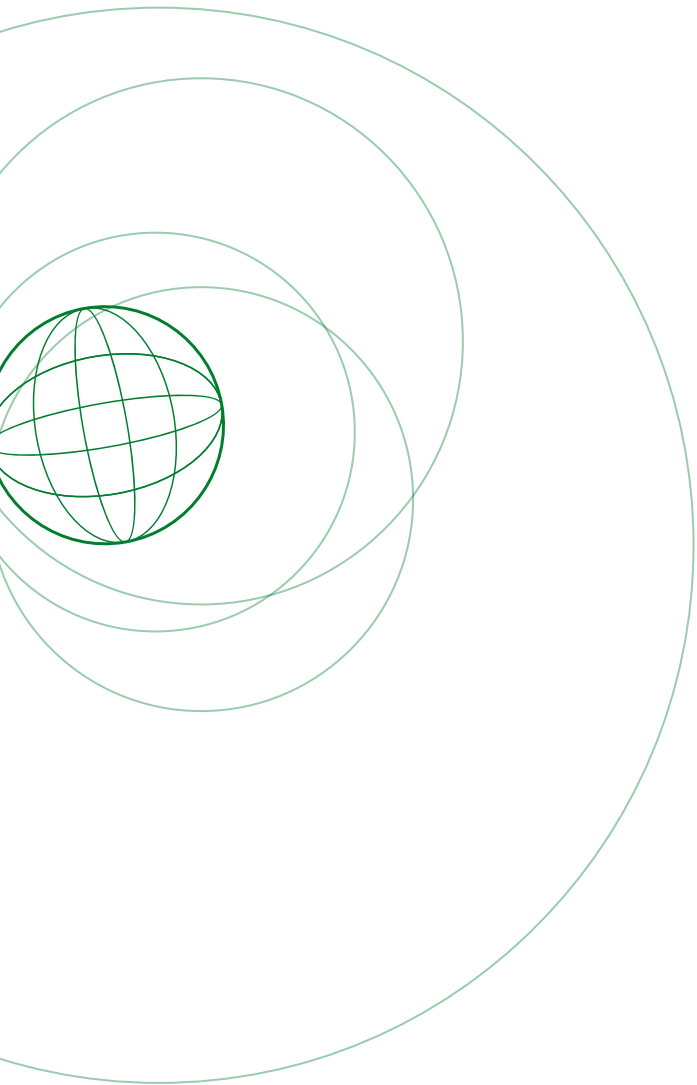
in den nächsten Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen und Unternehmen können sich schon heute gut aufstellen, um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter langfristig zu gewährleisten. Ein Ausbau der Initiative wird von den Autoren dieser Veröffentlichung sehr begrüßt, weshalb Anregungen und der Austausch zu diesem Thema jederzeit willkommen sind.

³¹ GRI (2018): GRI 403. Die GRI-Standards sind der am weitesten verbreitete Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie ermöglichen Organisationen eine gemeinsame Sprache, um öffentlich über ihre Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu berichten.

³² GRI (2018): Global Sustainability Standards Board.



Erfahrungen aus der Praxis



VI



» Unbedacht wäre es, wenn in einem Projekt voreilig die Verträge ohne Überprüfung der Sicherheit der Mitarbeiter vor Ort unterschrieben werden.

Welche Bedeutung hat die Gefährdungsbeurteilung für Auslandsaufenthalte?

Das Thema spielt in Abhängigkeit von der Gefährdungseinstufung des Reiselandes eine zunehmende Rolle. Wir prüfen intensiv, unter welchen Bedingungen Projekte im Ausland durchführbar sind und welche Kosten bezüglich der Reisesicherheit entstehen. Nur wenn die Mitarbeiter das Gefühl haben, dass wir ihnen zur Seite stehen und ihre Sorgen und Bedürfnisse bei Reisen in Risikoländer ernst nehmen, wird es uns gelingen, weiterhin Personal für Auslandsinsätze zu gewinnen.

Dräger bietet wesentlich mehr zum Thema Reisesicherheit als die Arbeitgeberpflichten es verlangen. Wir möchten, dass unsere Mitarbeiter und ihre Familien in Hochrisikoländern wissen, dass Dräger alles dafür tut, um ihnen im Falle des Falles zu helfen.

Erfolgt bei Dräger eine systematische Gefährdungsbeurteilung?

Ja, mittels Travel Tracking identifizieren wir Reisebuchungen in Risikoländer und senden den Reisenden aktiv vor Reiseantritt aktuelle Informationen zum Zielgebiet. In Extremfällen bitten wir die Mitarbeiter während ihrer Reisen, die „Check-In“ Funktion einer App zu nutzen. Somit haben sie das sichere Gefühl, dass wir sie in der Zentrale im Auge behalten. Eine konzerneinheitliche Reiseordnung

unterstützt uns zusätzlich bei der Durchdringung unseres Beurteilungsprozesses, gerade wenn es um neue oder wenig reisende Mitarbeiter geht.

Welche Maßnahmen einer Gefährdungsbeurteilung existieren in Ihrem Unternehmen?

Dräger ist ein klares Informationsmanagement zur Reisesicherheit sehr wichtig. Daher bieten wir den Reisenden umfangreiche, leicht zugängliche Angebote wie Webinare, eine 24/7 Hotline und individuelle Sicherheitsbriefings an. Hinweise hierfür finden die Mitarbeiter in Intranet, auf den Reiseplänen und in den Reisehinweisen.

Wer ist für die Beurteilung verantwortlich?

Das Dräger Travel-Security-Team in Lübeck sowie auch die Travel-Security-Verantwortlichen in den unterschiedlichen Vertriebsregionen beurteilen die Reisen.

Können finanzielle Risiken für das Unternehmen durch Gefährdungsbeurteilung abgewendet werden?

Gerade bei größeren Bauprojekten im Ausland (z.B. dem Aufbau einer Hospital-Workplace-Infrastruktur in Hochrisikoländern), kann die Ausarbeitung und Kommunikation der erforderlichen Reisesicherheit für Mitarbeiter vor Ort schon während der Vertragsverhandlungen dazu beitragen, die Sicherheit vom Vertragspartner einzufordern oder entsprechende Kosten in die Projektkalkulation einzupreisen, um spätere Fehlkalkulationen zu vermeiden.

Welche Herausforderungen sehen Sie?

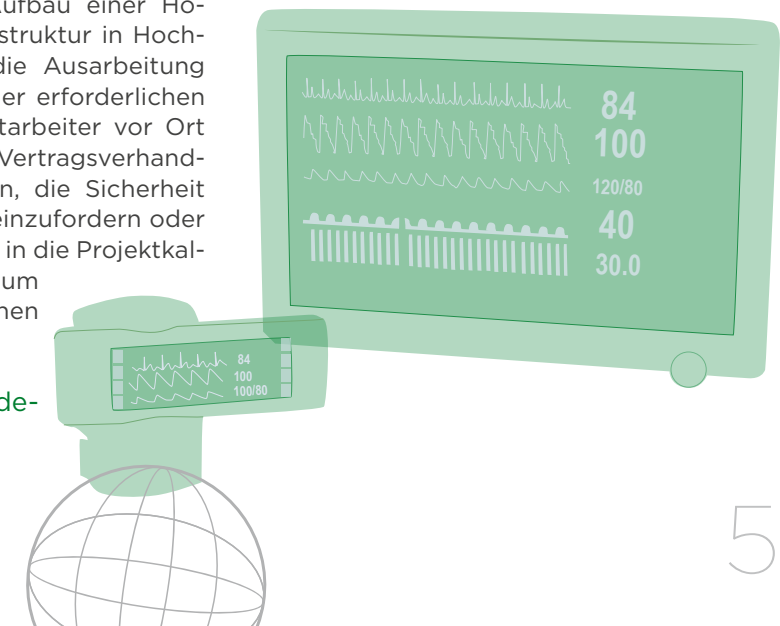
Die Etablierung der Reisesicherheit auch in den Vertriebsregionen, trotz der regional bestehenden Verantwortlichkeiten. Ohne ausreichende Transparenz bei Projekten ist eine vorausschauende Sicherheitsplanung schwer. Unsere Rolle so zu kommunizieren, dass wir nicht als „Geschäftsverhinderer“ angesehen werden, ist nicht immer leicht. Ein echtes 24/7 Alarmsystem ohne rein „humanoide Anruferantworterfunktion“ sondern mit echter Hilfestellung ist eine Herausforderung.

Dient die Gefährdungsbeurteilung eher zur Gefahrenabwehr, oder zur Identifikation neuer Chancen?

Chancen werden gerade bei Projekten in Risikoländern erkannt. Unbedacht wäre es, wenn in einem Projekt voreilig die Verträge ohne Überprüfung der Sicherheit der Mitarbeiter vor Ort unterschrieben werden. Dann ist schlimmstenfalls kein geeignetes Personal da, um Installationen vor Ort durchzuführen oder es entstehen hohe unvorhergesehene Kosten. Idealerweise wird das Thema Sicherheit früh diskutiert, analysiert und vertragliche Vereinbarungen festgelegt. So können klare Anforderungen bei den Vertragspartnern durchgesetzt werden.

Mathieas Kohl,
Leiter Versicherungen,
Drägerwerk AG & Co. KGaA

Dräger ist ein international führendes Unternehmen der Medizin- und Sicherheitstechnik. Das 1889 in Lübeck gegründete Familienunternehmen besteht in fünfter Generation und hat sich zu einem globalen börsennotierten Konzern entwickelt. „Technik für das Leben“ ist die Leitidee des Unternehmens. Ob im Operationsbereich, auf der Intensivstation, bei der Feuerwehr oder im Rettungsdienst: Dräger-Produkte schützen, unterstützen und retten Leben. Dräger beschäftigt weltweit mehr als 13.000 Mitarbeiter und ist in über 190 Ländern der Erde vertreten.



» Ein funktionierendes Travel Risk Management ist definitiv ein Mehrwert für alle reisenden Mitarbeiter.

Wann bedarf es einer Gefährdungsbeurteilung für Auslandstätigkeiten?

Alle unsere Projekte werden einer detaillierten Risikoprüfung unterzogen, bezüglich Reisesicherheit, Technik und Finanzen. Die Arbeits- und Reisesicherheit wird von der Abteilung Arbeitssicherheit verantwortet. Hierzu wird der Projektstandort unter die Lupe genommen, dann der Kunde bzw. die Kundenumgebung und die Anforderungen des Kunden. Darauf basierend wird ein Budget für Travel Risk Management und Health & Safety ermittelt. Wichtig ist, dass der Mitarbeiter sicher auf das Projekt kommt, sicher dort untergebracht ist und sicher wieder in seinem Heimatland landet. Dafür ist es z.B. in Hochrisikoländern notwendig, Einzelbegutachtungen bzw. Reisefreigaben durchzuführen. Strukturell wird dies weltweit einheitlich gehandhabt. Die Inhalte natürlich nicht, da die Gefährdungsbeurteilung ja abhängig vom jeweiligen Land erstellt wird. Die Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitssicherheit auf dem jeweiligen Projekt erfolgt separat.

Wie sieht das konkret aus?

Bei Hochrisikoländern führen wir vorab ein Projektaudit durch, intern oder durch externe Dienstleister. Hierbei wird der zukünftige Weg des Mitarbeiters geprüft. Für Länder mit mittlerem Risikostatus haben sich Gefährdungsbeurteilungen vom Schreibtisch aus bewährt, die Abwei-

chungen zur tatsächlichen Umgebung sind marginal.

Welche speziellen Herausforderungen sehen Sie für mittelständische Betriebe in puncto Sicherheit und Gesundheit der mobilen Mitarbeiter?

Ganz klar die Ressourcen, sowohl personelle als auch finanzielle. Gleichzeitig braucht das Thema einen leidenschaftlichen Verfechter, der zum Teil einen langen Atem haben muss, ggf. noch zusätzlich zu einer Vielzahl anderer Aufgaben. Eine andere Herausforderung kann sein, dass man einigen Mitarbeitern diejenigen Prozesse, die ein funktionierendes Travel Risk Management beinhaltet, als Bonus und nicht als Belastung vermitteln muss. Es gibt sie ja noch, die sogenannten Gefahrensucher unter den Dienstreisenden. Diese gilt es für sich zu gewinnen.

Welchen Rat geben Sie Unternehmen, die noch kein Programm zum Schutz von Mitarbeitern im Ausland implementiert haben?

Fragen Sie sich, was Sie an Zeit, Geld und sonstigen Aufwendungen investieren müssten, wenn einem Mitarbeiter im Ausland etwas Schwerwiegendes passiert und ob Ihr Unternehmen einen Imageschaden davontragen könnte. Investieren Sie einen Teil dieses potenziellen Schadens in Prävention, Sie sparen am Ende dabei immer. Es muss kein Luxuspaket sein, grundlegende Anforderungen sollten aber sein: Gefährdungsbeurteilungen, potenzielle Notfallhilfe, und Vorabinformationen.

Welchen Mehrwert sehen Sie für Mitarbeiter und Unternehmen?

Heutzutage sinkt die Bereitschaft von Mitarbeitern, für ihr Unternehmen Tätigkeiten in Ländern mit schwierigen hygienischen und medizinischen Verhältnissen zu übernehmen. Mit der Einführung eines funktionierenden Travel Risk Managements können Sie die Akzeptanz zu vorgenannten Dienstreisen erhöhen und den Mitarbeitern eine erhöhte gefühlte Sicherheit vermitteln. Ein funktionierendes Travel Risk Management ist definitiv ein Mehrwert für alle reisenden Mitarbeiter.

Heiko Stötzel,
HSSE Manager, KHS GmbH

KHS ist ein international tätiger Hersteller von Abfüll- und Verpackungsanlagen für die Getränke-, Food- und Non-Food-Industrie. Das Unternehmen ist 1993 aus dem Zusammenschluss der 1868 gegründeten Holstein & Kapert AG, Dortmund, und der Seitz-Werke GmbH (später SEN AG), Bad Kreuznach, entstanden. Der KHS-Konzern hat seinen Firmensitz in Dortmund und beschäftigt rund 5.000 Mitarbeiter.





»» Einen wichtigen Beitrag leistet jeder Mitarbeiter selbst, indem er eigenverantwortlich vor Ort zunächst eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchführt.

Seit wann ist Reiserisikomanagement ein Thema für Sie?

Seit 2001 haben wir eine Krisenmanagement-Organisation mit weltweitem Netzwerk an Ansprechpartnern, 2006 wurde der erste Standard mit Grundvorgaben zu Reiseanforderungen erstellt. Die Kooperation mit International SOS begann ein Jahr später. Anlass gab ein Mitarbeiter im Ausland, der einen Zahnarzt brauchte. Die HR-Verantwortliche konnte ihm nicht helfen, und begann daraufhin, nach Dienstleistern zu suchen. Das Thema Reisesicherheit ist heute bei Freudenberg gut verankert. Über den Standard hinaus erhalten Reisende per E-Mail, vor und während ihrer Reise, alle notwendigen Informationen im Bereich Medizin und Reisesicherheit. Mit Hilfe eines Tracking-Tools besteht bei Ereignissen schnell die Möglichkeit Kontakt aufzunehmen.

Führen Sie eine Gefährdungsbeurteilung vor neuen Auslandsprojekten und Auslandsreisen durch? Wer ist dafür verantwortlich?

Dies liegt in der Verantwortung der Geschäftsgruppen bzw. der HSE-Funktionen und deren Repräsentanten an den Standorten. Die Gefährdungsbeurteilung von Geschäftsreisen soll in Anlehnung an den Freudenberg Standard Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Die Thematik Reiserisiko ist aber nicht erwähnt. Einzelne Geschäftsgruppen mit bekannten Reiserisiken führen Gefährdungsbeurteilungen und Trainings durch. Hinsichtlich kritischer Reiseziele oder Tätigkeiten erfolgen engere Abstimmungen bei der Reiseplanung inklusive einer individuellen Betreuung. Für Mexiko gilt dauerhaft eine Travel Policy, situationsbedingt herrschen Reiseverbote oder -einschränkungen. Ansonsten beurteilen die Kollegen vor allem die Sicherheitsrisiken, also die Lage im Land, Transport, Hotel und Verkehr.

Wir können nur einen Rahmen schaffen und bestimmte Kriterien vorgeben, aber nicht jedes Detail regeln, dafür sind das Spektrum an Tätigkeitsfeldern der Geschäftsgruppen und die Profile der Reisenden zu divers. Einen wichtigen Beitrag leistet jeder Mitarbeiter selbst, indem er eigenverantwortlich vor Ort zunächst eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchführt: Ist mein Arbeitsort sicher? Kann ich meine Tätigkeit ausüben, ohne selbst in Gefahr zu geraten? Deswegen führen wir regelmäßig Kampagnen durch und stellen Werkzeuge zur Verfügung, die das Bewusstsein dafür schärfen sollen.

Ist Ihre Gefährdungsbeurteilung weltweit einheitlich?

Der Freudenberg Standard zur Gefährdungsbeurteilung ist einheitlich, jede Geschäftsgruppe kann ihn jedoch anders umsetzen, verwendet anderen Methoden und betrachtet weitere Risiken. Für bestimmte Gruppen von Reisenden, wie Vertrieb oder Außendienstmitarbeiter, werden von den Geschäftsgruppen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt. Im Bereich HSE sind viele Programme implementiert, damit der Mitarbeiter selbst seine eigene Gefährdungsbeurteilung durchführen kann.

Worauf zielt Ihre Gefährdungsbeurteilung ab?

Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Durchführung von Risk Assessments/Gefährdungsbeurteilungen?

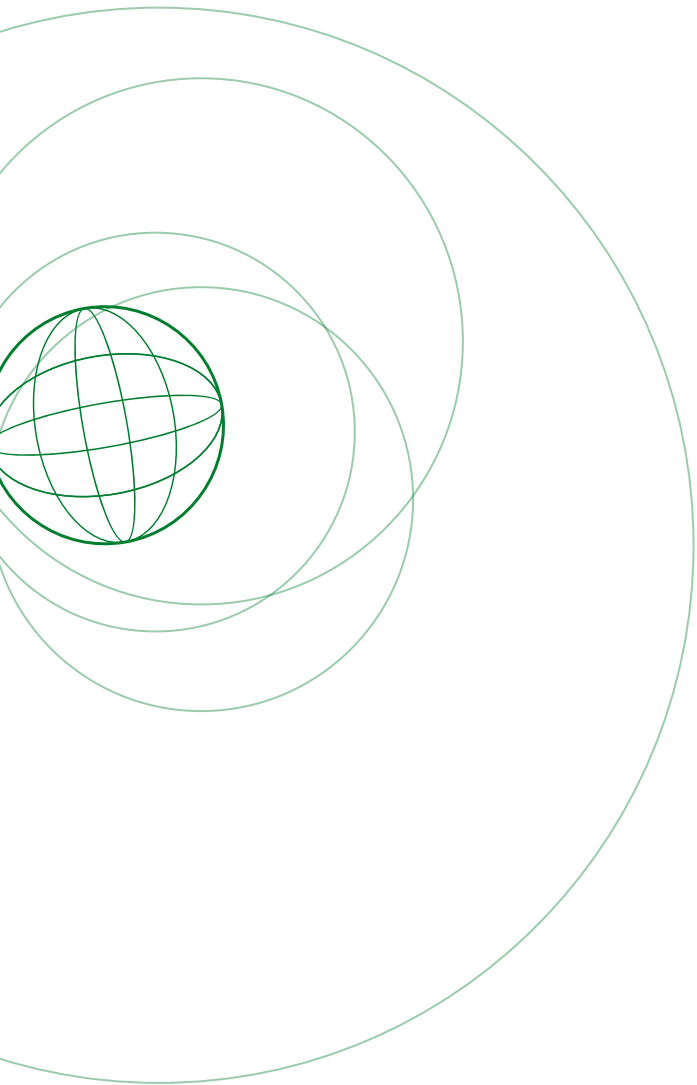
Die Mitarbeiter müssen die Tools kennen und dazu geschult werden. Klassisch werden die Mitarbeiter in der Produktion zum Thema Gefährdungsbeurteilung unterrichtet, jedoch nicht explizit die Reisenden. Um unseren Mitarbeitern im Ausland die Durchführung der Risikoeinschätzung zu erleichtern, sehen wir es als unsere Pflicht an, ihnen die richtigen Werkzeuge zur Sicherheitskultur mit auf den Weg zu geben, um allen eine sichere Reise zu ermöglichen.

Christine Suck,
Sen. Manager Corporate HSE,
Freudenberg Group

Freudenberg ist ein globales Technologieunternehmen. Gemeinsam mit Partnern, Kunden und der Wissenschaft entwickelt die Freudenberg Gruppe technisch führende Produkte, exzellente Lösungen und Services für mehr als 30 Marktsegmente und für Tausende von Anwendungen: Dichtungen, schwingungstechnische Komponenten, Vliesstoffe, Filter, Spezialchemie, medizintechnische Produkte, IT-Dienstleistungen und modernste Reinigungsprodukte. Im Jahr 2017 beschäftigte die Freudenberg Gruppe rund 48.000 Mitarbeiter in rund 60 Ländern weltweit.



Anhang



Nachhaltigkeits-Standard GRI 403

(Quelle: www.globalreporting.org)

Table 1
Examples of employees and workers who are not employees according to the criteria of 'control of work' and 'control of workplace'

	Control of work	No control of work
	<i>The organization has sole control of the work, or shares control with one or more organizations</i>	<i>The organization has no control of the work</i>
Control of workplace <i>The organization has sole control of the workplace, or shares control with one or more organizations</i>	<p>Examples:</p> <p>Employees of the reporting organization working at a workplace controlled by the organization.</p> <p>Contractor hired by the reporting organization to perform work that would otherwise be carried out by an employee, at a workplace controlled by the organization.</p> <p>Volunteers performing work for the reporting organization, at a workplace controlled by the organization.</p>	<p>Example:</p> <p>Workers of an equipment supplier to the reporting organization who, at a workplace controlled by the organization, perform regular maintenance on the supplier's equipment (e.g., photocopier) as stipulated in the contract between the equipment supplier and the organization. In this case, the organization has control over the workplace but not over the work done by the equipment supplier's workers in its workplace.</p>
No control of workplace <i>The organization has no control of the workplace</i>	<p>Examples:</p> <p>Employees of the reporting organization working at sites other than those controlled by the organization (e.g., at home or in a public area, on domestic or international temporary work assignments, or on business travels organized by the organization).</p> <p>Contractors hired by the reporting organization to perform work in a public area (e.g., on a road, on the street).</p> <p>Contractors hired by the reporting organization to deliver the work/service directly at the workplace of a client of the organization.</p> <p>Workers of a supplier to the reporting organization who work on the supplier's premises, and where the organization instructs the supplier to use particular materials or work methods in manufacturing/delivering the required goods or services.</p>	<p>Example:</p> <p>Workers of a supplier contracted by the reporting organization who work on the supplier's premises using the supplier's work methods. For instance, the reporting organization sources buttons and thread from a supplier, which are standard products of the supplier. The supplier's workers make the buttons and thread at the supplier's workplace. The organization, however, learns that the buttons are coated with a sealant that releases toxic gases when being applied by workers, thereby affecting their health. In this case, the organization has no control over both the work and workplace of the supplier's workers, but its products are directly linked to significant occupational health and safety impacts on those workers by its business relationship with the supplier.</p>

Länderliste zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

(Quelle: www.internationalsos.org)



Arbeitsmedizinische Maßnahmen für die verschiedenen Länder*

Länderliste mit Hinweis auf erforderliche (gesetzlich vorgeschriebene) arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (gem. ArbMedVV und G35) und Hinweisen auf Gelbfieberimpfpflicht und Malaria prophylaxeempfehlungen

S. Esser, D.-M. Rose

*Hervorgegangen aus "Reisemedizin und Impfen" (Harth, Rose, Letzel, Nowak) 2018, ecomed MEDIZIN

Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malaria gebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malaria prophylaxe empfohlen	Malaria infektionen möglich, Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt
Afghanistan	3	x					x
Ägypten	3	x					x
Albanien	2		x				x
Algerien	3	x					x
Amerikanische Jungferninseln	1	x					
Amerikanisch-Samoa	3	x					x
Andorra	1						
Angola	3	x		x		x	
Anguilla	2	x					x
Antigua und Barbuda	2	x					x
Äquatorialguinea	3	x		x		x	
Argentinien	2	x			x		
Armenien	2		x				
Aruba	2	x			x		
Aserbaidschan	3		x		x		
Äthiopien	3	x		x			x
Australien	2		x				x
Bahamas	2	x			x		x
Bahrain	2	x					x
Bangladesch	3	x		x			x
Barbados	2	x					x
Belarus	2						
Belgien	1						
Belize	3	x			x		x
Benin	3	x		x		x	
Bermuda	2	x					
Bhutan	3	x		x			x
Bolivien	3	x		x			x
Bosnien und Herzegowina	1						
Botswana	3	x		x			x
Brasilien	2	x		x			
Britische Jungferninseln	2	x					
Brunei	3	x			x		x
Bulgarien	1						
Burkina Faso	3	x		x		x	





Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malariaprophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Malariaprophylaxe gem. aktueller Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt
Burkina Faso	3	x		x		x	
Burundi	3	x		x			x
Chile	2	x					
China	2	x			x		x
Cookinseln	2	x					
Costa Rica	2	x		x			x
Dänemark	1						
Deutschland	1						
Dominica	3	x				x	
Dominikanische Republik	3	x		x			
Dschibuti	3	x		x			x
Ecuador	3	x		x			x
El Salvador	3	x		x			x
Elfenbeinküste	3	x		x		x	
Eritrea	3	x		x			x
Estland	1						
Färöer	1						
Fidschi	2	x					x
Finnland	1						
Frankreich	1						
Französisch-Guayana	2	x		x		x	
Französisch-Polynesien	2	x					
Gabun	3	x		x		x	
Gambia	3	x		x			x
Georgien	2		x		x		
Ghana	3	x		x		x	
Gibraltar	1						
Grenada	3	x					x
Griechenland	1						
Grönland	1						
Guadeloupe	2	x					x
Guam	3	x					
Guatemala	3	x		x			x
Guernsey	1						
Guinea	3	x		x		x	
Guinea-Bissau	3	x		x		x	
Guyana	3	x		x			x
Haiti	3	x		x			x
Honduras	3	x		x			x
Hongkong	2	x					x
Indien	3	x		x			x
Indonesien	3	x		x			x
Insel Man	1						
Irak	3	x		x			x
Iran	3	x			x		x
Irland	1						
Island	1						
Israel	2		x				
Italien	1						
Jamaika	3	x			x		x
Japan	1						
Jemen	3	x		x			x
Jersey	1						
Jordanien	3	x					x
Kaimaninseln	2	x					
Kambodscha	3	x		x			x

Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malariaprophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Malariaprophylaxe gem. aktueller Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt
Kamerun	3	x		x		x	
Kanada	1						
Kap Verde	2		x		x		x
Kasachstan	2		x		x		x
Katar	2	x					
Kenia	3	x		x			x
Kirgistan	2		x		x		
Kiribati	2	x					x
Kolumbien	3	x			x		x
Komoren	3	x		x			
Kongo	3	x		x		x	
Kongo, Demokratische Republik	3	x		x		x	
Korea, Nord	3	x			x		x
Korea, Süd	1		x		x		
Kosovo	1						
Kroatien	1						
Kuba	3	x					
Kuwait	2	x					
Laos	3	x		x			x
Lesotho	3	x					x
Lettland	1						
Libanon	2	x					x
Liberia	3	x		x		x	
Libyen	3	x					x
Liechtenstein	1						
Litauen	1						
Luxemburg	1						
Macau	2	x			x		x
Madagaskar	3	x		x			x
Malawi	3	x		x			x
Malaysia	3	x			x		x
Malediven	3	x					x
Mali	3	x		x		x	
Malta	1						x
Marokko	2		x				
Marshallinseln	2	x					
Martinique	2	x					x
Mauretanien	3	x		x			x
Mauritius	2	x			x		x
Mazedonien	1						
Mexiko	2	x			x		x
Mikronesien	2	x					
Moldau	1						
Monaco	1						
Mongolei	3		x				
Montenegro	1						
Montserrat	1						
Mosambik	3	x		x			x
Myanmar	3	x		x			x
Namibia	3	x			x		x
Nauru	3	x					x
Nepal	3	x		x			x
Neukaledonien	3	x					x
Neuseeland	1						
Nicaragua	3	x		x			
Niederlande	1						





Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malaria prophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt
Niederländische Antillen	2	x					x
Niger	3	x		x		x	
Nigeria	3	x		x			x
Nördliche Marianen	3	x					
Norwegen	1						
Oman	2	x					x
Österreich	1						
Osttimor	3	x		x			x
Pakistan	3	x		x			x
Palau	2	x					
Panama	3	x		x			x
Papua-Neuguinea	3	x		x			x
Paraguay	2	x			x		x
Peru	3	x		x		x	
Philippinen	3	x		x			x
Polen	1						
Portugal	1						
Puerto Rico	2	x					
Réunion	2	x					x
Ruanda	3	x		x		x	
Rumänien	1		x				
Russland	2		x				x
Salomonen	3	x		x			x
Sambia	3	x		x			x
Samoa	2	x					x
San Marino	1						
Sao Tomé und Príncipe	3	x		x			x
Saudi-Arabien	2	x			x		x
Schweden	1						
Schweiz	1						
Senegal	3	x		x		x	
Serbien	1						
Seychellen	2	x					x
Sierra Leone	3	x		x		x	
Simbabwe	3	x		x			x
Singapur	2	x					x
Slowakei	1						
Slowenien	1						
Somalia	3	x		x		x	
Spanien	1						
Sri Lanka	3	x		x			x
St. Kitts und Nevis	2	x					x
St. Lucia	2	x					x
St. Martin	2	x					x
St. Vincent und die Grenadinen	2	x					x
Südafrika	2	x		x			x
Sudan	3	x		x		x	
Südsudan	3	x		x		x	
Suriname	2	x		x			x
Swasiland	3	x		x			x
Syrien	3		x		x		x
Tadschikistan	2		x		x		
Taiwan	2	x					
Tansania	3	x		x		x	
Thailand	3	x		x			x

Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malaria prophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt
Togo	3	x		x		x	
Tonga	3	x					
Trinidad und Tobago	3	x					x
Tschad	3	x		x			x
Tschechische Republik	1						
Tunesien	2		x				x
Türkei	2		x		x		
Turkmenistan	2		x		x		
Turks- und Caicosinseln	2	x					x
Tuvalu	2	x					x
Uganda	3	x		x			x
Ukraine	1						
Ungarn	1						
Uruguay	2	x				x	
Usbekistan	2		x		x		
Vanuatu	2	x			x		
Venezuela	3	x		x			
Vereinigte Arabische Emirate	2	x					
Vereinigte Staaten	1						
Vereinigtes Königreich	1						
Vietnam	3	x		x			x
Wallis und Futuna	2	x					
Westjordanland-Gazastreifen	2		x				
Zentralafrikanische Republik	3	x		x		x	
Zypern	1						

Legende:

Gefährdungsgruppen:

Gruppe 1 beinhaltet Länder, in denen Personen, die auch in Deutschland in vergleichbarer Tätigkeit arbeiten, eingesetzt werden können. Eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gem. ArbMed VV (§4 + Anhang 4.1.2) ist in der Regel nicht erforderlich, kann aber nach aktueller Risikobewertung (Erdbebengebiet etc.) ggf. erforderlich werden.

Gruppe 2 beinhaltet Länder, in denen auf Grund der klimatischen Besonderheiten eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV vorgeschrieben ist. In der Regel sind keine Impfungen zwingend für die Einreise in das Land vorgeschrieben oder werden nur saisonal gefordert (z.B. Saudi-Arabien, Meningokokken-Impfung während der Haddsch oder aktuell auf Grund einer Seuchenlage im Land) (aktuelle Risikobewertung erforderlich).

Gruppe 3 beinhaltet Länder, in denen auf Grund der klimatischen Besonderheiten eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV vorgeschrieben ist und Impfungen oder Prophylaxemaßnahmen, insbesondere eine Gelbfieberimpfung, zwingend für die Einreise in das Land vorgeschrieben oder dringend empfohlen sind.



Autoren

Frédéric Balme,
Geschäftsführer, International SOS GmbH

Martin Bauer,
Regional Security Manager Germany & Austria, International SOS GmbH und Control Risks

Karin Böckmann,
Marketing & Communications Executive, International SOS GmbH

Helmut Ehnes,
Leiter der Prävention, Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Stefan Eßer, Regional Medical Director Central Europe, International SOS GmbH

Jörg F. Henne,
Geschäftsführer, Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft (GVNW) e. V.

Silvester Siegmann,
Senior Scientist, Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin, Universität Düsseldorf

Christine Suck,
Senior Manager Corporate HSE/Crisismanagement, Freudenberg Group

Interviews aus der Praxis

Mathieas Kohl,
Leiter Versicherungen, Drägerwerk AG & Co. KGaA

Heiko Stötzel,
HSSE Manager, KHS GmbH

Christine Suck,
Senior Manager Corporate HSE/Crisismanagement, Freudenberg Group

Über die Organisationen

BG RCI

www.bgrci.de

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) ist ein Teil der deutschen Sozialversicherung. Die BG RCI ist gesetzlicher Unfallversicherungsträger und zuständig für rund 32.000 Mitgliedsunternehmen mit ca. 1,4 Millionen Beschäftigten. Zu den Dienstleistungen gehört die Beratung und Betreuung von Unternehmen aus den Branchen Bergbau, Baustoffe – Steine – Erden, Chemische Industrie, Lederindustrie, Papierherstellung und Ausrüstung sowie Zucker in allen Fragen rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten stellt die BG RCI mit allen geeigneten Mitteln die Rehabilitation und Wiedereingliederung sicher und leistet finanzielle Entschädigung bei bleibenden Körperschäden.

GVNW

www.gvnw.de

Der Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V. (GVNW), Bonn, ist der Interessenvertreter der versicherungsnehmenden Wirtschaft. Neben der Interessensvertretung bietet der GVNW seinen Mitgliedern eine individuelle Beratung in allen Versicherungsfragen – und dies bereits seit 1901. Der Verband vertritt mehrere Tausend Mitgliedsbetriebe. Diese kommen aus den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Kreditwesen, Kommunen und Verbände. Vom Einzelunternehmer bis hin zum international operierenden Konzern sind alle Wirtschaftsformen vertreten.

International SOS Foundation

www.internationalsosfoundation.org

Die International SOS Foundation versteht sich als Botschafter für das Thema Fürsorgepflicht. Sie wurde im Jahr 2011 gegründet, um Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden von Personen zu verbessern, die arbeitsbedingt ins Ausland reisen oder dort tätig sind. Durch Untersuchung und Erfassen möglicher Gefährdungen sollen potenzielle Gefahren gemildert werden. Die International SOS Foundation ist eine eingetragene Stiftung und konnte mit Mitteln von International SOS gestartet werden. Es ist eine vollständig unabhängige Non-Profit-Organisation.

Universität Düsseldorf – Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

www.uniklinik-duesseldorf.de

Das Institut vertritt die Fächer Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Umweltmedizin sowie Umweltepidemiologie in Forschung, Lehre und Klinik. In Lehre und Klinik wird das gesamte Spektrum der Arbeitsmedizin behandelt, sowie ausgewählte Themen der Sozialmedizin und Umweltmedizin. Das Institut ist Gründungsmitglied des „Centre for Health and Society“ der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf.



Quellen

ACTE/International SOS (2018): Hotel Safety. Neuer Leitfaden zur Auswahl sicherer Hotels für Ihre Geschäftsreisen. Verfügbar unter: site.internationalsos.com/germany/travel, abgerufen im Dezember 2018.

BG RCI – Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (2018): Gefährdungsbeurteilung. Verfügbar unter: www.bgrci.de/fachwissen-portal/the-menspektrum/gefaehrungsbeurteilung, abgerufen im Dezember 2018.

BG RCI – Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (2018): Vision Zero. Verfügbar unter: www.null-ist-das-ziel.de, abgerufen im Dezember 2018.

BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (2018): Sieben Schritte: So erstellen Sie die Gefährdungsbeurteilung. Verfügbar unter: www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefahrungsbeurteilung/Sieben-Schritte/7_Schritte_node.html, abgerufen im Dezember 2018.

BSI – Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2012): Leitfaden Informationssicherheit: IT-Grundschutz kompakt, S. 14. Verfügbar unter: www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Leitfaden/GS-Leitfaden_pdf.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen im Dezember 2018.

Control Risks Group/International SOS GmbH (2018): Travel Risk Map 2019, verfügbar unter: learn.internationalsos.com/Map-download, abgerufen im Dezember 2018.

CWT Solutions Group (2016): Combining business and leisure trips. A quantitative look at the bleisure phenomenon, Whitepaper. Verfügbar unter: www.carlsonwagonlit.com/content/dam/cwt/pdf/insights/20160712-solutions-group-white-paper-bleisure.pdf, abgerufen im Dezember 2018.

DFR – Deutsche Fachgesellschaft Reisemedizin/DGAUM – Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin/International SOS/Universitätsmedizin Mainz (2018): Arbeitsmedizinische Maßnahmen für die verschiedenen Länder. Länderliste mit Hinweis auf erforderliche (gesetzlich vorgeschriebene) arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (gem. ArbMedVV und G35). Verfügbar unter: site.internationalsos.com/germany/g35, abgerufen im Dezember 2018. Siehe auch Länderliste im Anhang.

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2018): Berufsgenossenschaften. Verfügbar unter: www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp, abgerufen im Dezember 2018.

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2014): Gut beraten ins Ausland. Unfallversicherung und Arbeitsschutz für international tätige Unternehmen, Berlin.

EU-Kommission – Europäische Kommission (2018): List of airlines banned within the EU, Verfügbar unter: ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/search_en, abgerufen im Dezember 2018.

EU-OSHA – European Agency for Safety and Health at Work (2010): A review of accidents and injuries to road transport drivers, Luxemburg. Verfügbar unter:

osha.europa.eu/en/tools-and-publications/publications/literature_reviews/Road-transport-accidents.pdf/view, abgerufen im Dezember 2018.

GDA – Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutz Strategie (2013): ORGAcheck. Verfügbar unter: www.gda-orgacheck.de/pdf/gda_orgacheck.pdf, abgerufen im Dezember 2018.

GRI – Global Reporting Initiative (2018): Global Sustainability Standards Board. Verfügbar unter: www.globalreporting.org/information/about-gri/governance-bodies/Global-Sustainability-Standard-Board/Pages/default.aspx, abgerufen im Dezember 2018.

GRI – Global Reporting Initiative (2018): GRI 403: Occupational Health and Safety 2018. Verfügbar unter: www.globalreporting.org/standards/media/1910/gri-403-occupational-health-and-safety-2018.pdf, abgerufen im Dezember 2018.

GRSP – Global Road Safety Partnership/International SOS (2016): Road Safety Travel Risk Map. Verfügbar unter: www.travelriskmap.com/#/planner/map/road-safety, abgerufen im Dezember 2018.

Harth, Rose, Letzel, Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen. Empfehlungen für Ärzte, Betriebe und beruflich Reisende, Landsberg am Lech.

Ifo-Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.: Pressemitteilung vom 20.8.2018. Verfügbar unter: www.cesifo-group.de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2018/Q3/press_20180820_EconPol-Leistungsbi-lanz.html, abgerufen im Dezember 2018.

International SOS GmbH (2017): Business Travel and Emotional Support Europe Survey, Verfügbar unter: www.internationalsos.com/newsroom/news-releases/survey-reveals-only-12-of-european-organisations-are-confident-they-can-handle-emotional-needs-oct-11-2017, abgerufen im Dezember 2018.

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (2018): Vision Zero. Verfügbar unter: www.visionzero.global, abgerufen im Dezember 2018.

Wittmann, A./Siegmann, S. (2009): Gefährdungsbeurteilung und Risikomanagement. Loseblattwerk ecomed SICHERHEIT, Landsberg am Lech.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Sieben Schritte. So erstellen Sie die Gefährdungsbeurteilung. Verfügbar unter: www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefahrungsbeurteilung/Sieben-Schritte/7_Schritte_node.html, abgerufen im Dezember 2018.

Abbildung 2: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie: Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel, Merkblatt A 016, S.3. Verfügbar unter: downloadcenter.bgrci.de/resource/downloadcenter/downloads/A016_Gesamtdokument.pdf, abgerufen im Dezember 2018.



Raum für Ihre Notizen

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Impressum

International SOS Foundation
Dornhofstr. 34
63263 Neu-Isenburg

Tel. +49 (0)6102 3588-0
www.internationalsosfoundation.org

© 2019, International SOS Foundation

Bildnachweis

S. 12: iStock.com/AndreyPopov – S. 25: iStock.com/smuay – S. 26: iStock.com/nayuki –
S. 27: iStock.com/Merlas – S. 29: iStock.com/AlexRaths – S. 39: iStock.com/View Apart –
S. 41: iStock.com/Mihajlo Maricic – S. 43: iStock.com/Eric Overton –
S. 53: iStock.com/Jirsak – S. 59: KHS GmbH – S. 74: Klaus Tiedge/Blend Images –
S. 31, 44: International SOS Foundation

Gestaltung/Illustrationen

Anna Magdalena Bejenke, Berlin

Druck

STEFFEN MEDIA GmbH, Friedland
gedruckt auf EU Ecolabel zertifiziertem Papier

